

KREIS DÜREN

Der Vorsitzende des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kreisverwaltung Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Auskunft

Martin Castor

Telefon-Durchwahl

02421/22-2790

eMail

Amt66@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.

624 (Haus B)

Fax

02421/
22-2029

An die

Mitglieder des Naturschutzbeirates

(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Düren, den 09. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur**

**26. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde
am**

Mittwoch, den 25. September 2019, 14:30 Uhr,

Sitzungsraum 130, Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.05.2019
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Errichtung von 5 Volieren im Wildpark Schmidt
4. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung

5. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
6. Gehölzentfernung zur Sanierung des bestehenden Abwasserhauptsammlers und Vorbereitung der Neuverlegung eines ergänzenden Abwassersammlers an der Rur im Stadtgebiet Düren von der Straße "Schüllsmühle" bis ca. Stat. Km 74+650
7. Entscheidungen für Einzelvorhaben
 - 7.1. Gehölzrodungen im Vorfeld des Ausbaus der Kläranlage in Düren-Merken
 - 7.2. Errichtung eines regionalen Trainingszentrum (RTZ) auf dem Gelände der Polizeischule Linnich
 - 7.3. Fällung von 21 Pappeln sowie einer Buche in Jülich-Güsten
 - 7.4. Errichtung eines Heulagers mit Tierunterstand am Tierheim in Düren – Niederau
 - 7.5. Neubau einer Mehrzweckhalle in Hürtgenwald - Raffelsbrand
 - 7.6. Neubau einer Reithalle in Hürtgenwald – Straß
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Sonstige Mitteilungen
 - 8.2. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen bzw. Mitteilungen zu TOP 3 sowie 6 bis 7.6 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Franz Erasmi

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Einrichtung von fünf Volieren im Wildpark in Nideggen-Schmidt

Sachverhalt

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Gelände des bestehenden "Wildpark Schmidt" in Nideggen-Schmidt zur Steigerung der Attraktivität fünf Volieren zur Haltung und Präsentation von Greifvögeln zu errichten.

Die Volieren werden in einem Waldbereich errichtet, der bisher als Schaugehege für Rotwild genutzt wird (s. Lageplan **Anlage 1**). Die Volieren haben jeweils eine Fläche von 32 m² mit einer Höhe von 2,5 bis 3m. Zudem wird ein ca. 42m langer geschotteter Fußpfad von 1,50m Breite angelegt, so dass sich insgesamt eine überbaute Fläche von 223m² ergibt. Zur Verhinderung des Betretens der Waldfläche wird seitlich des Fußpfades ein unauffälliger, landschaftsgerechter, mindestens kniehocher Zaun aus Eichenspaltpfählen errichtet.

Es ist die Haltung je eines Exemplars der Arten Wüstenbussard, Europäischer Uhu, Rotmilan und Blaubussard vorgesehen. Eine Gehegegenehmigung gemäß § 43 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 56 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) wird nach Beteiligung des Veterinäramtes erteilt. Durch Vor-Ort Begehung hat das Veterinäramt festgestellt, dass keine tierschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Lage in einem Waldstück bietet den zuhaltenden Greifvögeln eine natürliche Umgebung. Der Antragsteller erfüllt die entsprechenden Voraussetzungen zur Haltung der Tiere durch den Besitz eines Falknerscheins.

Das betreffende Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet "Hochfläche und Täler bei Schmidt" nach der Festsetzung Ziffer 2.2-1 des rechtskräftigen Landschaftsplanes Kreuzau/ Nideggen.

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es u. a. verboten bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen. Befreiungen können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) gewährt werden.

Hierzu erfolgte wegen Dringlichkeit die Beteiligung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW. Die entsprechende Beratung fand am 07.08.2019 unter Beteiligung mehrerer Beiratsmitglieder statt. In diesem Rahmen wurde die Befreiung zur Errichtung der fünf Volieren gewährt. Eine landespflegerische Begleitplanung und eine artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I wurde vorgelegt. Hierzu wird auf TOP 2 der Einladung verwiesen.

Aufgrund der entsprechenden Bitte von Beiratsmitgliedern in der Beratung am 07.08.2019 wird der Antragsteller in der Sitzung anwesend sein, um das Vorhaben vorzustellen und Fragen zu beantworten.

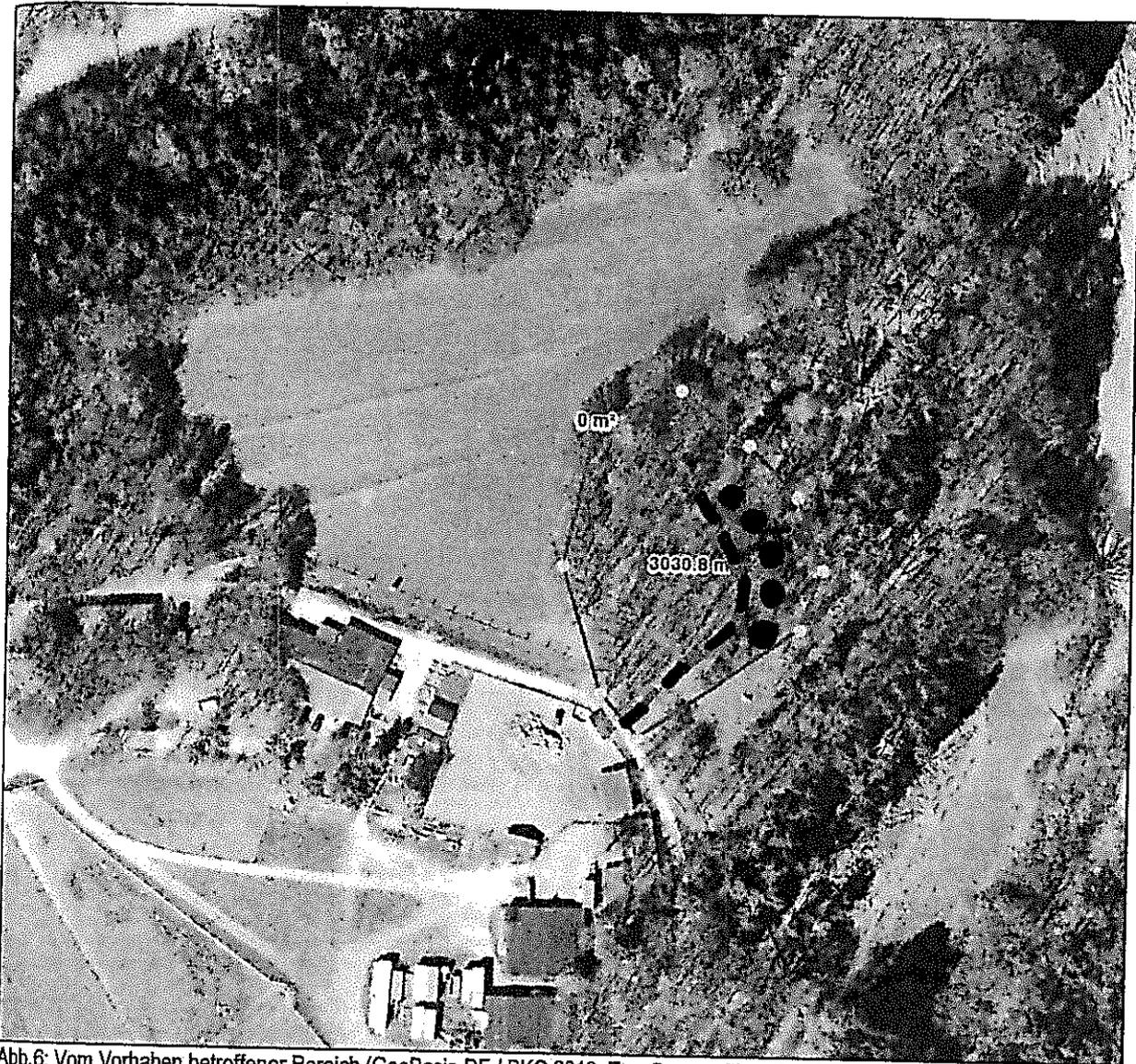
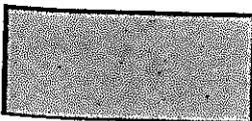


Abb.6: Vom Vorhaben betroffener Bereich (GeoBasis-DE / BKG 2019, EuroGeographics, Bezirksregierung Köln Abteilung Geobasis NRW)



Fläche 1:
Eichenwald, Code: AB0, ta1,m



Fläche 2:
Wirtschaftsgrünland, Intensivweide, artenarm, Code: EB, xd2



ungefähre Standorte der geplanten Volieren,
nicht maßstabsgetreu



Fußweg zu den geplanten Volieren

Gehölzentfernung zur Sanierung des bestehenden Abwasserhauptsammlers und Vorbereitung der Neuverlegung eines ergänzenden Abwassersammlers an der Rur im Stadtgebiet Düren von der Straße "Schüllsmühle" bis ca. Stat. Km 74+650

Sachverhalt

Bereits in der 18. Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.09.2017 wurde unter TOP 4 die Gehölzentfernung des nördlich angrenzenden Teilabschnittes des Abwassersammlers behandelt.

Die Trasse des Abwassersammlers, parallel zur Rur im Stadtgebiet Düren liegend (siehe Übersichtslageplan, **Anlage 1**), ist aufgrund mangelnder Pflege teilweise dicht mit Gehölzen bestanden. Aufgrund der Größe der vorhandenen Gehölze und der geringfügigen Überdeckung ist die Gefahr einer Schädigung am bestehenden Abwasserkanal (Hauptsammler) südlich der Straße Schüllsmühle, durch Wurzeln oder Windwurf der vorhandenen Gehölze, als erhöht einzustufen.

Die geplanten Fällungen werden teilweise als Unterhaltungsmaßnahme angesehen, teilweise dienen sie dazu für die Neuverlegung des Parallelsammlers gehölzfreie Bereich zu schaffen. Darüber hinaus soll die Trasse des noch zu bauenden Parallelsammlers im Vorfeld bereits außerhalb der Brut- und Nistzeit geräumt werden, damit der Baubeginn nicht aufgrund artenschutzrechtlicher Hindernisse verzögert wird.

Der Verlauf der Trasse liegt im Landschaftsschutzgebiet gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“ in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007.

Gemäß der Verordnung ist es verboten, Gehölze aller Art, z. B. Flur- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche, zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Funktion nachhaltig zu beeinträchtigen); ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange.

Die Beschreibung der Maßnahme, die Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Belange sowie die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden in der **Anlage 2** dargestellt. Neben einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (inkl. CEF-Maßnahmen) formuliert sowie eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Über den Neubau des Parallelsammlers wird im Rahmen eines gesonderten Verfahrens (Plangenehmigung bzw. Planfeststellung) entschieden.

Vertreter des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) und des mit der umweltrechtlichen Planung beauftragten Büros werden in der Sitzung anwesend sein, um das Gesamtvorhaben vorzustellen und Fragen zu beantworten.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW zum Vorhaben "Gehölzentfernung zur Sanierung des bestehenden Abwasserhauptsammlers und Vorbereitung der Neuverlegung eines ergänzenden Abwassersammlers an der Rur im Stadtgebiet Düren" keinen Gebrauch.

Vorlage für die Sitzung des Landschaftsbeirates am 25. September 2019

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben: Sanierung des bestehenden Abwasserhauptsammlers und Vorbereitung der Neuverlegung eines ergänzenden Abwassersammlers

- **Abschnitt von Schacht 102 100 bis Schacht 102 160 / Straße Schüllsmühle bis ca. Stat. km 74+650 der Rur**

Antragsteller: Wasserverband Eifel-Rur

Um Schäden am bestehenden Abwasserkanal (Hauptsammler 11) südlich der Straße Schüllsmühle bis ca. Stat. km 74+650 der Rur durch Wurzeln oder Windwurf der vorhandenen Gehölze zu vermeiden, ist vorgesehen den bestehenden Abwasserkanal (der hier nur eine geringfügige Überdeckung aufweist) von Gehölzen zu befreien. Aufgrund der Größe der vorhandenen Gehölze ist die Gefahr einer Schädigung des sanierungsbedürftigen Kanals als erhöht einzustufen. Die geplanten Fällungen sind als **Unterhaltungsmaßnahme** einzustufen.

Der Wasserverband Eifel-Rur plant zudem den Neubau eines Abwasserkanals (Hauptsammler 10 – Parallelsammler) zwischen Winden und der Kläranlage in Düren. Ziel des Vorhabens ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung entlang dieser Strecke. Nur bei einer Entlastung des bestehenden Abwasserkanals (o.g. Hauptsammler 11), kann dieser auf seine Sanierungsbedürftigkeit hin untersucht und ggf. saniert werden.

Die geplante Gehölzentfernung kann auch dazu genutzt werden, bereits für den geplanten **Parallelsammler gehölzfreie Bereiche** herzurichten. Durch Entfernen des relevanten Bewuchses können auf der Trasse des (neuen) Parallelsammlers auch bereits Vergrämnungsmaßnahmen für die dort kartierte Haselmaus, Vogelarten sowie der hier ansässigen Fledermauspopulation durchgeführt werden. Diese Maßnahme ist im aktuell laufenden Planungsvorhaben zum Bau des Parallelsammlers ohnehin vorgesehen.

Durch die Bündelung der Unterhaltungsmaßnahme und der Maßnahmen im Vorgriff des Vorhabens „Parallelsammler“ kann der Eingriff konzentriert erfolgen und somit zeitlich minimiert werden. Die vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen für den entstandenen Habitatverlust können so vollständige Wirksamkeit entfalten, bevor der eigentliche Eingriff (Bau des Parallelsammlers) erfolgt.

Sowohl die geplante Unterhaltungsmaßnahme als auch die Schaffung gehölzfreier Bereiche war daher Bestandteil der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und des Fachgutachtens zum Artenschutz.

Das Untersuchungsgebiet umfasst Teilbereiche folgender Schutzgebiete: Naturschutzgebiet „Teilbereiche der Ruraue im Stadtgebiet Düren“, Landschaftsschutzgebiet „Hoven Rur“, FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“. Darüber hinaus grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop unmittelbar an das Untersuchungsgebiet an und innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten drei Teilflächen des Biotopkatasters ausgemacht werden. Eine Fläche des Biotopverbundes befindet sich teilweise innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Weitere Gebiete zum Schutz der Natur liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich planungsrelevante Arten im Wirkungsfeld der geplanten Maßnahmen aufhalten. Daher ließ der WVER, in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren, vorsorglich eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, eine FFH-Vorverträglichkeitsvorprüfung und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeiten. In diesem Zusammenhang wurden Art und Umfang der geplanten Eingriffe dargelegt und bewertet. Die hierbei ermittelten Eingriffe sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld (ggf. in Form eines Ökokontos) zu kompensieren (gem. § 13 BNatSchG).

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Vorhaben und der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden in dieser Sitzungsvorlage Auszüge der oben genannten landschaftspflegerischen Leistungen für den vorhandenen und den geplanten Abwasser-sammler zitiert.

1. Eingriffs-Ausgleich-Bilanz

Die Eingriffsbeurteilung wurde auf Grundlage der durchgeführten Kartierung und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Eingriffsbeurteilung erfolgte gemäß dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008). Die Darstellung der Differenz erfolgt anhand von „Ökologischen Werteinheiten“ (ÖWE).

1.1 Bilanzierung der Unterhaltungsmaßnahme

Der Raum besitzt kleinflächig z. T. hochwertige Elemente, v. a. Gehölzstrukturen. Die siedlungsnähe der Ruraue führt jedoch dazu, dass die Biotope unter deutlicher anthropogener Beeinflussung stehen und daher die Gesamtwertigkeit der Strukturen des untersuchten Raumes gemindert wird. So besitzt der betrachtete Ausschnitt der Ruraue v. a. im Bereich des Josef-Vosen-Parkes eher einen parkähnlichen Charakter, der durch ein dichtes Wegenetz erschlossen ist. Im Vergleich dazu, gibt es im Bereich des Geländes der Firma Anker Bereiche, die kaum bzw. in erster Linie zu Unterhaltungszwecken frequentiert werden.

Die Gehölzfällungen im Rahmen der Unterhaltung dienen dazu, den bestehenden Abwasserkanal (HS 11) von Gehölzen zu befreien. Daher wurden im Rahmen einer Begehung sämtliche Baumgruppen sowie Einzelbäume erfasst, die gefällt werden müssen. Dies betrifft insgesamt eine Bestandsfläche von ca. 5.600 m² und Gehölze unterschiedlicher Wertigkeiten. Als Planzustand wurden die Biotoptypen Fettgrünland (EA0), Hochstaudenflur (LB0) und Parkrasen (HM4) angenommen.

Aus der **Bilanzierung** zwischen Bestand und Unterhaltungsmaßnahmen ergibt sich eine Differenz von **(31.894 - 16.845) = – 15.049 ÖWE**.

1.2 Bilanzierung der Schaffung gehölzfreier Bereiche

Für die Bilanzierung der Gehölzentfernung für den geplanten Parallelsammler (HS 10) wurde die im Rahmen der Entwurfsplanung des Parallelsammlers (Stand: Mai 2019) ermittelte Flächenkulisse verwendet. Diese beinhalten zum einen Information über die Eingriffsflächen im Bauzustand und zum anderen über den Zustand der Eingriffsflächen im beabsichtigten Endausbau (inkl. wiederhergestellter Bereiche). Da lediglich Gehölzbiotope bzw. Einzelgehölze weichen müssen, beschränkt sich demnach die zu bilanzierende Fläche auf jene Gehölzbereiche innerhalb der Eingriffsfläche. Die Maßnahme betrifft eine Fläche von ca. 7600 ha.

Aus der **Bilanzierung** zwischen Bestand und dem Zustand nach der Schaffung gehölzfreier Bereiche ergibt sich eine Differenz von **(43.043 - 22.886) = – 20.157 ÖWE**.

Geeignete Möglichkeiten zum Ausgleich oder Ersatz der ermittelten Ökologischen Werteinheiten werden im laufenden Abstimmungsprozess noch bestimmt.

2. Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

2.1 Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen - Datengrundlage

Die zu erwartenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie werden auf Grundlage der folgenden Daten eingeschätzt und bewertet:

Eigene Erhebungen zu folgenden Artengruppen/Habitaten im Jahr 2015:

- *WVER (2015a): Haselmauskartierung in der Ruraue von Düren.*
- *WVER (2015b): Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Bereich der Trassenvarianten des geplanten Parallelsammlers bei Düren.*
- *WVER (2015c): Brutvogelkartierung im Bereich der Trassenvarianten des geplanten Parallelsammlers bei Düren.*
- *WVER –(2015d): Kartierung von Bibern und Biberspuren an allen potenziellen Querungsbereichen der Rur und der Nebengewässer.*

Zudem wurde auf den Datenbestand des LANUV, auf Untersuchungsergebnisse zu anderen Projekten im Raum (z. B. Planung der B399n) sowie der Biologischen Station Düren und dem BUND (Kreisgruppe Düren) zurückgegriffen.

2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Als Bewertungsmaßstab für die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen gilt der prognostizierte Gebietszustand nach der Durchführung des Projekts (FROELICH & SPORBECK 2002).

In Bezug auf die geplanten Maßnahmen zur Gehölzentfernung im Bereich des bestehenden Abwasserkanals (HS 10) und im Bereich des geplanten Parallelsammlers (HS 11) sind für keine der im FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und FFH-Arten gemäß Anhang II der FFH-RL Beeinträchtigungen zu erwarten. Die wesentlichen funktionalen Beziehungen der Arten und ihrer Lebensräume sind nicht gefährdet.

Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass eine potenzielle Beeinträchtigung der Schutzgüter des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ insbesondere in Verbindung mit den artenschutzrechtlich notwendigen Vermeidungsmaßnahmen und hier v. a. der Bauzeitenbeschränkung als fehlend zu bewerten ist. Diese Einschätzung erfolgt aufgrund folgender Sachverhalte:

- Qualitative oder quantitative Veränderung der Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten sind nicht erkennbar.
- Repräsentativitätsgrad, Struktur, Funktionen und Isolationsgrad bleiben unverändert.

- Die Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist uneingeschränkt möglich; der Wert des Gebiets für die Erhaltung der Lebensraumtypen und der betreffenden Arten bleibt unverändert.

Die **Erhaltungsziele** des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ **werden** durch die geplanten Maßnahmen daher **nicht beeinträchtigt**.

2.3 Summationswirkungen

Bei der Prüfung der Summationswirkung sind alle Vorhaben zu berücksichtigen, die Pläne oder Projekte im Sinne des §36 BNatSchG darstellen. Dabei kann es sich auch um bereits abgeschlossene Vorhaben handeln.

Es ist dabei zu prüfen, ob zwischen den in Betracht kommenden Vorhaben ein funktionaler Zusammenhang hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie und die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ besteht. Hierfür sind sich addierende oder verstärkende Einwirkungen auf einen gemeinsamen Wirkraum erforderlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ergibt sich dann, wenn mehrere Vorhaben in Summe bereits nur ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigen können. Vorbelastungen sind dabei zu berücksichtigen.

Bei dem vorliegenden Vorhaben zur Gehölzentfernung entlang des bestehenden Abwassersammlers (HS 11) und des geplanten Abwassersammlers (Parallelsammler HS 10) ergibt sich die Besonderheit, dass v. a. temporäre bzw. baubedingte Wirkfaktoren relevant sind. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen und ein damit zusammenhängender Flächenverlust konnte vermieden werden. Darüber hinaus kann auch eine (negative) Beeinflussung der angrenzenden Lebensraumtypen sowohl durch stoffliche Deposition und/oder Veränderung nicht als dauerhafter Wirkfaktor festgestellt werden. D. h. über die Zeit der Gehölzarbeiten hinaus, sind keine Wirkfaktoren relevant, die durch die dargestellte Maßnahme verursacht wurden. Eine Beeinträchtigung der Schutzobjekte des FFH-Gebietes konnte daher nicht festgestellt werden.

Da das Vorhaben selbst „offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzgebietes [führt], sind andere Projekte nicht relevant. Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen. Es ist in diesen Fällen keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, auch wenn andere Pläne und Projekte vorliegen sollten.“ (BMVBS 2008; S. 19)

2.4 Gesamteinschätzung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie

Durch das geplante Vorhaben sind Teilbereiche des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302) durch bau-, anlagebedingte Auswirkungen der geplanten Maßnahmen betroffen. Die prognostizierten Auswirkungen der Gehölzentfernung im Bereich des bestehenden Abwasserhauptsammler (HS 11) und des geplanten Parallelsammlers (HS 10) in Düren führen nicht zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Rur von Obermaubach bis Linnich“ (DE-5104-302): **Durch die geplanten Maßnahmen sind weder Beeinträchtigungen der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I noch für die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten.**

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen. Lebensraumtypen, welche im Zuge der Maßnahmen innerhalb des Wirkraumes der auftretenden Wirkfaktoren liegen, wurden hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung untersucht:

Im Wirkraum der geplanten Maßnahmen befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 91E0* („Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“). Den Erhaltungszielen, welche im Rahmen des Standarddatenbogens genannt werden, kann entsprochen werden. Darüber hinaus ist eine Aufwertung/Verbesserung dieses derzeit mit dem Erhaltungszustand C bewerteten Lebensraumtyps weiterhin möglich. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten bleibt unverändert. Der potenziell (partielle) Funktionsverlust dieses Lebensraumtyps insbesondere für seine charakteristischen Arten kann durch geeignete Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden.

Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befindet sich darüber hinaus eine Fläche des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260). Aufgrund der zu erwartenden geringen Schwebstoff- und Sedimentfrachten ist nicht von einer (negativen) Beeinflussung dieses Lebensraumtyps auszugehen.

Den Erhaltungszielen, welche im Rahmen des Standarddatenbogens genannt werden, kann entsprochen werden. Darüber hinaus ist eine Aufwertung/Verbesserung dieses derzeit mit dem Erhaltungszustand B bewerteten Lebensraumtyps weiterhin möglich. Der Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten bleibt unverändert. Der potenziell (partielle) Funktionsverlust dieses Lebensraumtyps insbesondere für seine charakteristischen Arten kann durch geeignete Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden.

Mögliche Auswirkungen auf die FFH-Arten Biber, Groppe und Bachneunauge wurden untersucht: Unter Berücksichtigung in Kapitel 3.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen der FFH-Arten ausschließen. Die Erhaltungsziele und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes werden durch das geplante Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten ist nicht zu erwarten.

3. Ergebnisse des Fachgutachtens zum Artenschutz

Eigene Erhebungen erfolgten zu folgenden Artengruppen/Habitaten im Jahr 2015:

- *WVER (2015a): Haselmauskartierung in der Ruraue von Düren.*
- *WVER (2015b): Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Bereich der Trassenvarianten des geplanten Parallelsammlers bei Düren.*
- *WVER (2015c): Brutvogelkartierung im Bereich der Trassenvarianten des geplanten Parallelsammlers bei Düren.*
- *WVER –(2015d): Kartierung von Bibern und Biberspuren an allen potenziellen Querungsbereichen der Rur und der Nebengewässer.*

Zudem wurde auf den Datenbestand des LANUV, auf Untersuchungsergebnisse zu anderen Projekten im Raum (z.B. Planung der B399n) sowie der Biologischen Station Düren und dem BUND (Kreisgruppe Düren) zurückgegriffen.

3.1 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und deren mögliche Betroffenheit durch die Vorhaben

Die folgende Tabelle stellt nur die Arten dar, für die eine potenzielle Betroffenheit im Zuge der Vorhaben ermittelt wurde.

Planungsrelevante Arten, für die keine potenzielle Betroffenheit ermittelt wurde, werden an dieser Stelle nicht mehr genannt.

Mögliche Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten ergeben sich durch den temporären und permanenten Verlust von Lebensraumfunktionen aufgrund der Entnahme von Gehölzen und der anschließende Pflege der Flächen als gehölzfreie Grünflächen sowie durch die Störung und Inanspruchnahme von Flächen während der Ausführung der geplanten Arbeiten.

Tabelle 1: planungsrelevante Arten, für die eine potenzielle Betroffenheit im Rahmen der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden konnte (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen)

Arten die potenziell durch die Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind	Arten, die potenziell durch die Schaffung gehölzfreier Bereiche betroffen sind
Säugetiere	
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Amphibien	
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)
Vögel	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)

Neben den planungsrelevanten Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet auch allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten vor. Auch diese unterliegen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Die mögliche Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten dieser Gruppe wird daher zusammenfassend geprüft (worst-case-Betrachtung). Die Ergebnisse werden dazu nachfolgend in ökologische Gilden zusammengefasst.

Von den nicht planungsrelevanten Arten, (Nebenbeobachtungen während der Biotoptypenkartierung) zählen z. B. die Reiherente und Stockente zu den **Wasservögeln**. Wasservögel sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen, da kein Eingriff in Gewässer erfolgt. Übli-

cherweise in der Nähe brütende Wasservögel werden im Zuge der Bauzeitenregelung ebenfalls berücksichtigt.

Von den nicht planungsrelevanten Arten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen (Brutvogelkartierung und Nebenbeobachtungen während der Biotoptypenkartierung), gehört z.B. die Reiherente zu den **Wasservögeln**. Wasservögel sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen, da kein Eingriff in Gewässer erfolgt. Üblicherweise in der Nähe brütende Wasservögel werden im Zuge der Bauzeitenregelung ebenfalls berücksichtigt.

Zu den **Gehölz- und Gebüschbrütern (auch Bodenbrüter in Gehölznähe)**, die im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, gehören beispielsweise folgende Arten: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube. In Baumhöhlen brüten beispielsweise: Blaumeise, Buntspecht, und Kohlmeise. Für diese Arten sind Bruthabitate im Bereich des Eingriffsraums möglich. Somit kann eine baubedingte Inanspruchnahme potenzieller Brutplätze im Rahmen des Entfernens von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Zu den Arten, die ihr **Nest am Boden oder in Bodennähe (in Gras, Kräutern und Hochstauden oder niedrig in Büschen)** anlegen, gehören z.B. Bachstelze, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp. Auch sie haben möglicherweise Bruthabitate im Eingriffsraum.

Die häufig vorkommenden Arten reagieren i. d. R. flexibel auf Veränderungen in ihrer Umwelt. So verlagern sie oftmals von Jahr zu Jahr ihre Nistplätze, so dass – sollte ein Bruthabitat baubedingt beeinträchtigt werden – die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um Tötungen zu verhindern und Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden, sei auf die **Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen** in Kapitel 3.2 und 3.3 verwiesen.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen - Unterhaltung

Um Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme von Lebensräumen oder erhebliche Störungen vorkommender wildlebender Arten zu vermeiden, werden die nachfolgend genannten allgemein, d. h. für alle Tiergruppen, wirksamen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

- Vorhandene Gehölzstrukturen werden soweit wie möglich erhalten. Dies gilt insbesondere für Höhlenbäume und Altholzbestände.
- Die unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen wird auf den hierfür gesetzlich vorgegebenen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (Anfang Oktober bis Ende Februar) beschränkt. Damit wird eine Tötung gehölzgebundener Tiere bzw. deren Entwicklungsformen vermieden.
- Weidengehölze sollen soweit wie möglich nicht gefällt, sondern ausgegraben und an geeigneter Stelle wieder eingesetzt werden.
- Die Unterhaltungsmaßnahmen werden in einem möglichst kurzen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. in den Monaten Oktober bis März, durchgeführt, um den Verlust von Gelegen und Jungtieren sowie eine Störung von Tieren zu vermeiden.

Darüber hinaus sind weitere spezifische Maßnahmen für einzelne Arten- bzw. Tiergruppen vorgesehen:

Biber

Mögliche Betroffenheiten für den Biber ergeben sich nur im Bereich der Gehölze entlang des Altarms. Das stationäre Vorkommen dieser Art bzw. das Vorkommen von Biberbauten in diesem Bereich kann nicht ausgeschlossen werden und sollte daher vor Beginn der Gehölzarbeiten durch Sondierungsarbeiten (z. B. durch eine ökologische Baubegleitung) geprüft werden, da die Art sehr mobil ist. Um mögliche Beeinträchtigungen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sollten die Gehölzarbeiten außerhalb der sensiblen Zeit der Geburt und Jungenaufzucht (April bis Juni nach KIEL (2007)) erfolgen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkungen auch für die anderen planungsrelevanten Arten, sollten die Gehölzarbeiten daher in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Weiterhin muss angenommen werden, dass der betreffende Uferstreifen vom Biber als Wanderkorridor entlang der Rur und als Nahrungshabitat genutzt. Da es sich um einen relativ schmalen sowie kurzen Abschnitt entlang der Rur handelt, in dessen Bereich Gehölze entfernt werden, ist anzunehmen, dass der Biber ausreichend Ausweichlebensräume findet.

Tötungen dieser dämmerungs- und nachtaktiven Art können ausgeschlossen werden, wenn die Gehölzarbeiten tagsüber durchgeführt werden.

Fledermäuse

Um eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der potenziell vorkommenden Fledermausarten auszuschließen, müssen Gehölze mit potenziellen Baumhöhlen- oder Spaltenquartieren in den relevanten Bereichen vor der Beseitigung im Hinblick auf mögliche Quartiere einer fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen werden. Dies betrifft insbesondere die Strukturbäume (Nr. 128, 130), die im Rahmen der Unterhaltung gefällt werden müssen. Eine Nutzung von Quartieren an Bäumen ist für einige Fledermausarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, ganzjährig denkbar (Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr). Daher sollte die unvermeidbare Fällung von Gehölzen mit potenziellen Quartieren nicht während der Reproduktionszeit und vor der Winterruhezeit durchgeführt werden (d. h. im September/Oktober). Unmittelbar vor der Rodung sollte eine Kontrolle erfolgen, ob Fledermäuse vorkommen (Detektorbegehung und Beobachtung des Schwärmens in den Morgenstunden oder ggf. Höhlenkontrolle mit dem Videoendoskop).

Ggf. sind die Fällarbeiten in Abstimmung mit der UNB Düren und einem Fledermausexperten vorzuziehen. Falls notwendig wird die Fällung bis zum Ausflug der Fledermäuse ausgesetzt. Damit werden eine Tötung und eine erhebliche Störung während der Reproduktions- und Winterruhezeit der Tiere vermieden.

Sofern besetzte Quartiere angetroffen werden, ist eine gesonderte Fällregelung zu berücksichtigen (Vermeidung einer Tötung der Tiere). Hierzu kann je nach Situation die Öffnung der Höhle durch eine Folie verschlossen werden, die ein Verlassen der Höhle aber ermöglicht, oder aber der Baumabschnitt mit der Höhle wird vorsichtig geborgen. Zudem ist die Schaffung von Ersatzhabitaten erforderlich, z.B. Stammstücke bzw. Äste mit Höhlenbereichen heraussägen und in der Nähe der entnommenen Quartiergehölze anbringen. Alternativ zum Anbringen der Stammstücke/Äste mit Höhlen können Fledermauskästen angebracht werden. Dabei müssen für den Wegfall eines Quartieres zeitnah jeweils fünf Kunstquartiere (Spalten- und Höhlenkästen aus Holzbeton) in einem räumlichen Verbund geschaffen werden. Der Maßnahmenstandort sollte nicht mehr als 500 m von dem entnommenen Quartiergehölz entfernt sein (vgl. MKULNV 2013).

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist das Anbringen von Fledermauskästen erforderlich. Die benötigte Anzahl stützt sich auf die Wertigkeiten der artenschutzrechtlich relevante Strukturen (WVER 2015b), welche im Vorfeld ermittelt wurden. Eine Besetzung der Quartiere wurde im Rahmen der Voruntersuchungen nicht überprüft. Im untersuchten Abschnitt sind die Strukturbäume 128 und 130 von den Unterhaltungsmaßnahmen betroffen. Um ausrei-

chende Ersatzhabitate bereitstellen zu können, sind **mindestens 18 Fledermauskästen** erforderlich.

Besonders Flachkästen mit unterer Öffnung eignen sich als Balz-, Tages- und Paarungsquartiere für die Rauhautfledermaus (MKULNV 2013). Für den Großen Abendsegler eignen sich künstliche Höhlen nur bedingt, da sie als Winterquartiere nicht ausreichend vor Frost schützen. Daher sollen vorhandene Baumhöhlen aus gefällten Gehölzen bei entsprechender Eignung gewonnen und als potenzielles Quartier an geeigneter Stelle wieder angebracht werden. Die Durchführung der Maßnahmen soll in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung und einem Fledermausexperten erfolgen.

Außerdem ist ein begleitendes Monitoring inkl. Erfolgskontrolle vorzusehen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beobachten und ggf. die Ausrichtung der Maßnahmen zu korrigieren.

Um Tötungen dieser dämmerungs- und nachtaktiven Arten zu vermeiden, sollten alle Gehölzarbeiten tagsüber durchgeführt werden.

Haselmaus

Um eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der Haselmäuse auszuschließen, müssen Gehölze mit potenziellen Baumhöhlenquartieren in den relevanten Bereichen vor der Beseitigung im Hinblick auf mögliche Quartiere einer fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen werden. Dies betrifft insbesondere die Strukturbäume (Nr. 128 und 130), die im Rahmen der Unterhaltung gefällt werden sollen.

Müssen Höhlenbäume, wie die oben genannten Strukturbäume aus Gründen der Unterhaltung gefällt werden, so gelten folgende Bedingungen:

- Bauzeitenbeschränkung: Fällungen von Höhlenbäumen sind auf den Zeitraum Oktober bis Februar (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) zu begrenzen.
- Die Fällrichtung sollte so gewählt werden, dass Gebüsche und Heckenstrukturen, die als Sommerhabitate der Haselmaus dienen können, geschont werden.
- Fällung und Abtransport sind so durchzuführen, dass eine Gehölzentfernung nicht nötig ist (Fällung in Handarbeit, Nutzung bestehender Wege zum Abtransport des Holzes).
- Vor der Fällung sind die Höhlen mit einem Endoskop auf den Besatz von Haselmäusen (Fledermäusen u. a. Wirbeltieren wie Siebenschläfer und Vögel) zu untersuchen.
- Beim Nachweis winterschlafender Haselmäuse unmittelbar vor bzw. während der Fällung sind die aufgefundenen Tiere umgehend zu versorgen (nicht aufwecken - das gilt auch für Fledermäuse). Umsetzung in einen als Winterquartier geeigneten Nistkasten (Wandstärke beachten, kleine Eingangsöffnung, mit Heu gepolstert), der an

einem nahe gelegenen Baum außerhalb des Gefahrenbereiches angebracht werden sollte.

Um die Tötung von Haselmäusen bei der Gehölzentnahme zu vermeiden ist, eine Vergrämung der Tiere aus dem Arbeitsbereich notwendig. Bei der Entnahme / Rodung von Gehölzen bzw. von Habitaten der Haselmaus sind daher folgende Punkte zu beachten:

- Bauzeitenbeschränkung: Rodungen (= Schnitt, keine Wurzelentnahme) und Fällungen (ohne Arbeiten im Wurzelbereich) im Zeitraum November bis Februar (Zeitraum des Winterschlafs)
- Entfernung des Schnittgutes (Gehölze, die als Sommerhabitate dienen) aus der Gefahrenzone
- Belassen des Schnittgutes nahe beim Baufeld aber außerhalb des Gefahrenbereiches, um im Gehölz überwinternde Haselmäuse zu schützen. Im nächsten Sommer kann das Schnittgut als Quartier für verschiedene Tierarten dienen.
- Verzicht auf Befahren der Gehölzbestände mit großen Maschinen (wie Harvester und Rückemaschinen). Hieraus ergibt sich eine notwendige Rodung nur mit Handgerät (zu Fuß), da manche Haselmäuse Winterschlaf im/am Boden halten
- Fortsetzen der weiteren Arbeiten (wie Stockrodung) ab Mai, d.h. nachdem die aus dem Winterschlaf erwachten Haselmäuse die Gefahrenzone / das Arbeitsfeld verlassen haben.

Im Bereich der Unterhaltungsmaßnahme befinden sich geeignete Haselmaushabitate. Die Entnahme von Gehölzen ist daher als Lebensraumverlust zu sehen. Darüber hinaus entsteht eine Lücke innerhalb der Strauch- und Gehölzstrukturen, die mehr als 6 m breit ist. Diese kann bereits eine starke Barrierewirkung besitzen (RUNGE et al. 2010). Im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahme entstehen Lücken von bis zu 18 m. Die Distanzen zu den umliegenden Gehölzbeständen sind meist so klein, dass die Tiere diese selbstständig überwinden können. Allerdings sollten die Attraktivität der benachbarten Habitate im Vorfeld durch Nistkästen gesteigert werden, um die Prädationswahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Um artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Lebensraumverlustes zu vermeiden, sind folgende **CEF-Maßnahmen** notwendig:

- November – April: Anbringung von speziellen Haselmaus-Niströhren in geeigneten angrenzenden Gehölzbeständen (Art, Wuchshöhe, ausschlaggebend ist die Qualität des Bestands als Nahrungshabitat) um Verlust an potenziellen Sommerquartieren (Gehölzen) im Baufeld abzumildern, wenn nach Gehölzentfernung benachbarte Sommerhabitate nur in unzureichender Zahl vorhanden sind. Damit sichergestellt ist, dass die Kästen für die abwandernden Haselmäuse innerhalb ihres Aktionsraumes gut erreichbar sind, sollten die Kästen Abstände von etwa 20 m zueinander aufweisen. Darüber hinaus sollten die Kästen maximal 100 m vom Eingriffsort entfernt auf-

gehängt werden. Die Bäume sind dauerhaft aus der (forstlichen) Nutzung zu nehmen und eine Pufferzone von 30 m mit Bestandsschutz (mit Nutzungseinschränkung) ist einzurichten. Die Kästen sind dauerhaft alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

- Um die Attraktivität des Habitates weiterhin zu steigern ist begleitend eine Strukturanreicherung durchzuführen. Dies kann durch die Anpflanzung geeigneter Gehölze und/oder die Auflichtung der Baumschicht erfolgen, so dass der Bestand strukturell (mit Sträuchern) aufgewertet wird (RUNGE et al. 2010).

Diese Maßnahme sollte direkt angrenzend erfolgen, bzw. höchstens 500 m von bereits besiedelten Flächen entfernt sein. Aktuelle Vorkommensgebiete und potenzielle Habitats sollten durch geeignete Gehölzstrukturen miteinander vernetzt sein bzw. begünstigt eine vorhandene und weitgehend lückenlose Deckung (dichtes Buschwerk und niederholzreiche Schläge) die Ansiedlung. Die volle Wirksamkeit erreicht diese Maßnahme innerhalb von 5 Jahren (RUNGE et al. 2010).

Das Aufhängen von Nistkästen für Brutvögel, Haselmaus- oder Fledermauskästen und vergleichbare Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzquartieren für entfallende Baumhöhlen können zur Überbrückung von zeitweise bestehenden Funktionslücken angewendet werden. Generell können Nistkästen / Nisthilfen nur als Übergangslösung, in Kombination mit anderen lebensraumverbessernden Maßnahmen (s. o.), eingesetzt werden. Eine solche längerfristig wirksame Ergänzung stellt beispielsweise die Erhöhung des Altholz-Anteiles in Waldbeständen dar (MKULNV 2013).

Im Rahmen der Voruntersuchung zum Vorkommen der Haselmaus (WVER 2015a) wurden v. a. zu diesem Zeitpunkt relevante Trassenvarianten hinsichtlich eines Vorkommens der Haselmaus untersucht. Aus diesem Grund erfolgten in dem heute relevanten Untersuchungsgebiet teils keine Untersuchung zum Vorkommen der Haselmaus. In Abschnitten, in denen die Habitatstrukturen für diese planungsrelevante Art geeignet sind, muss dennoch angenommen werden, dass die Art dort vorkommt. Die Verortung von CEF-Maßnahmen beschränkt sich daher auf Abschnitte mit (heute) geeigneten Habitatstrukturen.

Amphibien und Reptilien

Amphibien finden innerhalb des Untersuchungsgebietes v. a. entlang des Altarms der Rur geeignete Habitats.

Um eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung der Amphibien und Reptilien während der Unterhaltungsmaßnahme und der vorzeitigen Gehölzentfernung für den Parallelsammlerbau zu vermeiden sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Oktober – März: Abfangen ggf. im Bau Feld vorgefundener Amphibienindividuen und Umsetzung in geeignete benachbarte Lebensräume, vor der Gehölzentfernung und

dem Ausbau von Zuwegungen auf Grundlage einer zu erteilenden Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG. Die Amphibien befinden sich in diesem Zeitraum in Winterruhe, sind immobil, von einer weiteren Einwanderung ist deshalb nicht auszugehen. Eine einmalige Suche nach Amphibien und Reptilien ist vor der Gehölzfällung deshalb ausreichend.

- Oktober – März: Gehölzfällung mit Bauzeitbeschränkung, in der Amphibien in Winterruhe sind. In dieser Zeit sind die Individuen immobil und nicht gefährdet, auf Zuwegungen und ins Baufeld zu geraten und überfahren zu werden.

Auf das Errichten eines Amphibien-Schutzzaunes kann verzichtet werden, wenn alle Arbeiten im Bereich des Altarms innerhalb der Winterruhe der Amphibien vorgenommen werden: Die Arbeiten sollten daher zwischen Oktober bis März erledigt werden.

Vögel

- Die Beseitigung von Gehölzen wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden (-> **Mäusebussard, Neuntöter, Star, Wasservogel, Gehölz- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter**). Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes für die Gehölzentnahme während der Schwärmphase der Fledermäuse (s.o.) sollen die Gehölze daher optimaler Weise im Oktober gefällt werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen - Schaffung gehölzfreier Bereiche (Parallelsammler)

Haselmaus

Im Bereich der Schaffung gehölzfreier Bereiche befinden sich geeignete Haselmaushabitate. In diesem Bereich wurden neben den Strukturbäumen, welche bereits im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen fallen, weitere Strukturbäume dokumentiert. Von einer Fällung betroffen sind die Strukturbäume mit den Nummern 131, 132, 133, 134.

Um die vorhandene Population zu schützen sind, hinsichtlich der Vergrämung aus dem Arbeitsbereich, dieselben Maßnahmen die bereits in Kapitel 3.2 vorgestellt wurden zu ergreifen.

Im Bereich der Schaffung gehölzfreier Bereiche befinden sich geeignete Haselmaushabitate. Eine Lücke innerhalb der Wald-/Strauchstrukturen, die mehr als 6 m breit ist, wie sie durch die geplante Rodung entsteht, kann bereits eine starke Barrierewirkung besitzen (RUNGE et al. 2010). Aus diesem Grund sind **CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich. Die Maßnahmen sind wie in Kapitel 3.2 beschrieben, durchzuführen.

In Abschnitten, in denen die Habitatstrukturen für diese planungsrelevante Art geeignet sind, muss angenommen werden, dass die Art dort vorkommt. Die Verortung von CEF-Maßnahmen beschränkt sich daher auf Abschnitte mit (heute) geeigneten Habitatstrukturen. Insgesamt konnte für die Haselmaus für die Bereiche der Unterhaltung und der Schaffung gehölzfreier Bereiche insgesamt ein Lebensraumverlust von ca. 1 ha ermittelt werden. Es wird empfohlen pro ha Lebensraumverlust 25 Haselmauskästen anzubringen. Daher sollten **insgesamt mindestens 25 Haselmauskästen** aufgehängt werden. Aus fachlicher Sicht sollte hier gemeinsame Betrachtung dieser beiden Arbeitsbereiche erfolgen, da sie das Habitat dieser standorttreuen und wenig mobilen Art gemeinsam betreffen bzw. verändern. Präzise Vorschläge hierzu werden in einer separaten Karte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung verortet

Fledermäuse

Um eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der potenziell vorkommenden Fledermausarten auszuschließen, müssen Gehölze mit potenziellen Baumhöhlen- oder Spaltenquartieren in den relevanten Bereichen vor der Beseitigung im Hinblick auf mögliche Quartiere einer fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen werden. Dies betrifft insbesondere die Strukturbäume (Nr. 131, 132, 133, 134), die im Rahmen der Schaffung gehölzfreier Bereich gefällt werden müssen. Da in dem untersuchten Bereich geeignete Habitatstrukturen für die potenziell vorkommenden Fledermausarten auftreten, sind hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen und Schaffung von Ersatzhabitaten dieselben Maßnahmen wie in Kapitel 3.2 beschrieben zu ergreifen. Anhand der Wertigkeiten der artenschutzrechtlich relevan-

ten Strukturen (gemäß WVER 2015b) wurde ermittelt, dass als Ersatzhabitate für die Strukturbäume 131, 132, 133 und 134 **mindestens 20 Fledermauskästen** aufgehängt werden müssen.

Amphibien und Reptilien

Um eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung der Amphibien und Reptilien während der Lichtung der Gehölzbestände zu vermeiden, sind die in Kapitel 3.2 beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.

Vögel

- Die Beseitigung von Gehölzen wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden (-> **Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Star; Wasservogel, Gehölz- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter**). Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes für die Gehölzentnahme während der Schwärmphase der Fledermäuse (s.o.) sollen die Gehölze daher optimaler Weise im Oktober gefällt werden.

3.4 Zusammenfassende Beurteilung

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit der Unterhaltung des bestehenden Abwassersammlers sowie der Schaffung gehölzfreier Bereiche für den geplanten Parallelsammler im Bereich des Josef-Vosen-Parkes und des Anker-Geländes zu berücksichtigen, wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (inkl. CEF-Maßnahmen) artenschutzrechtliche Tatbestände bei keiner der geprüften planungsrelevanten Arten – 18 Säugetierarten, 38 Vogelarten, zwei Amphibienarten – zutreffen.

Für die Arten nach FFH-Anhang IV und die europäischen Vogelarten bedeutet dies: Es werden weder Tiere verletzt oder getötet, noch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Eine Verschlechterung der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Auch wild lebende (planungsrelevante) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört.

Vorlage zu TOP 7.1 der 26. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.09.2019

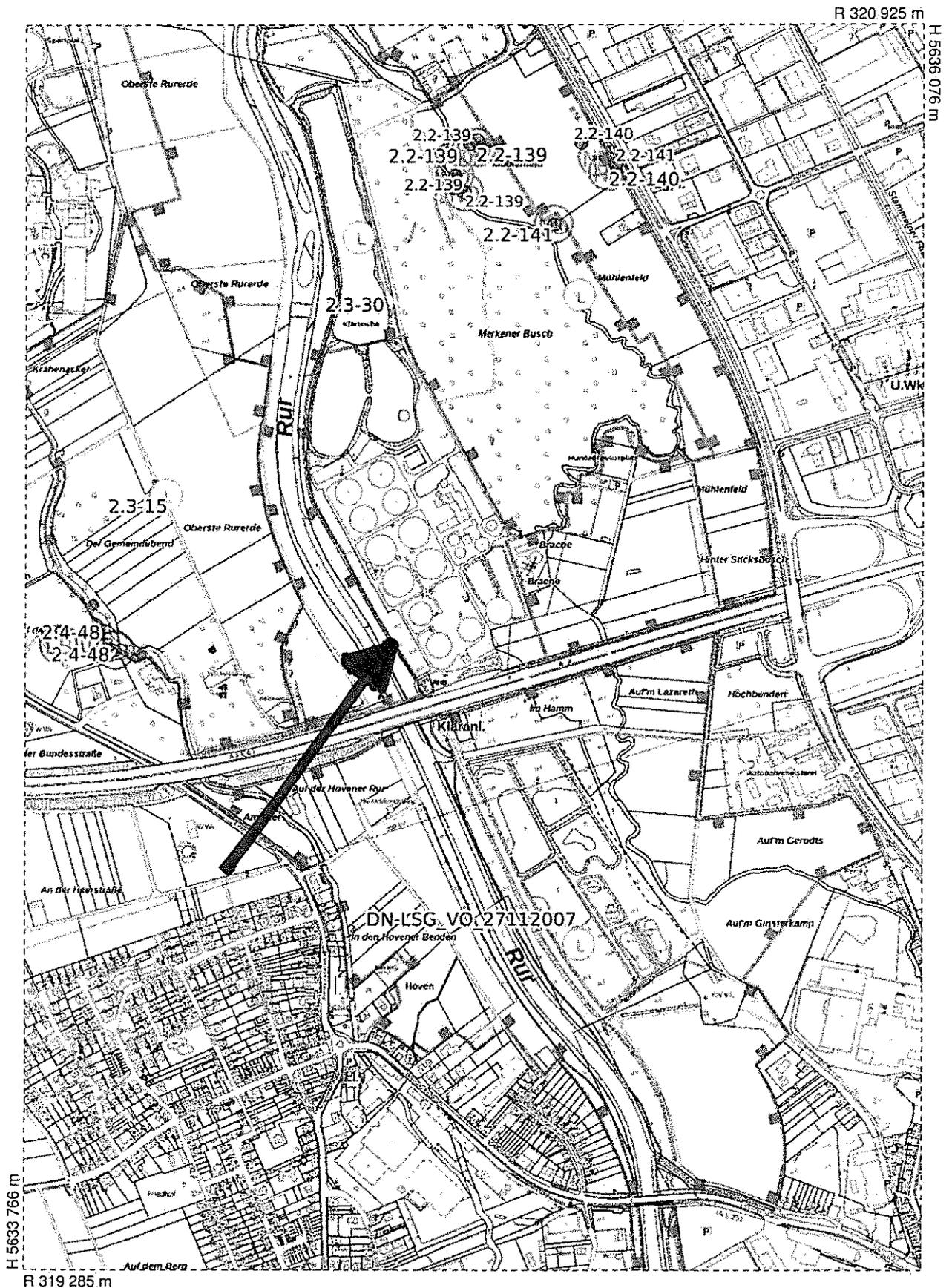
Antragsbezeichnung	Gehölzrodungen im Vorfeld des Ausbaus der Kläranlage in Düren-Merken
Lage/ Flurbezeichnung	Gemeinde Düren, Gemarkung Merken, Flur 2, Flurstück 98
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Innerhalb der vorhandenen Kläranlage (KA) soll auf einem bis zu 4 m hohen Bodenwall mit ca. 30-jährigem Gehölzbestand eine Erweiterung erfolgen. Im Vorfeld müssen Baufeldfreimachungen für Erkundungsbohrungen und Vermessungsarbeiten erfolgen, für welche ca. 4.000 m ² Gehölze zu roden sind. Erst danach kann konkret geplant werden.
Betroffene Schutzgebiete	LP Ruraue, (kein Landschaftsschutzgebiet), aber Pflanzfestsetzung gemäß Ziffer 5.1-192 "Eingrünung der KA auf dem Betriebsgelände". Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (GLB), gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG, da die Anpflanzung mit öffentlichen Mitteln außerhalb des Waldes vorgenommen wurde.
Betroffene Verbote	<ul style="list-style-type: none"> Gemäß § 39 Abs. 2 LNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung des GLB führen können, verboten.
Eingriffsregelung	Es handelt sich um einen Eingriff. Zum Erhalt der Abschirmung der KA zum Ruruferradweg sollen auf 1,5 m Breite Gehölze erhalten bleiben. Auch im Rahmen der Neuplanung sollen hier möglichst wieder Gehölze gepflanzt werden. Ausgleich oder Ersatz erfolgt im Rahmen der Neuplanung. Flächen im größeren Umkreis zur KA stehen hierfür zur Verfügung (s. Anlage 2).
Artenschutzrechtliche Belange	Rodungen erfolgen im Winter 2019/2020. Im Vorfeld wurden Haselmausuntersuchungen vorgenommen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Tatbestände bei den geprüften artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden (s. Anlage 3).
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 1:10.000 Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan Auszug Fachgutachten zum Artenschutz Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	<p>Die eigentliche Erweiterung (Bau- und Erschließungsmaßnahmen) der Kläranlage kann erst nach den Rodungen und den Bohrungen erfolgen. Diese wird von der BR genehmigt. Die HLB ist mit der Vorgehensweise einverstanden.</p> <p>Von Seiten des Forstamtes wird noch geprüft, ob es sich um Wald handelt und ein Antrag auf Waldumwandlung erforderlich ist.</p>

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Baufeldfreimachung in Form von Gehölzrodungen im Vorfeld des Ausbaus der Kläranlage in Düren-Merken" keinen Gebrauch.

Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 10000

Thematische Darstellung
Kein aml. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 29.08.2019



4 Darstellung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG dazu verpflichtet, alle vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und vorübergehende, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu mindern. Entsprechende Maßnahmen müssen angerechnet werden, wenn sie dauerhaft erhalten bleiben. Nicht vermeidbare Eingriffe müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Bauvorhaben verändern bzw. beeinflussen und dadurch das Ausmaß des Eingriffs reduzieren. Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zusammengefasst:

- Während der Bauphase ist die Beanspruchung von Flächen so zu minimieren, dass Lager-, Arbeitsflächen und Zuwegungen nur an weniger empfindlichen oder bereits gestörten Stellen konzentriert werden und somit keine Versiegelungen und keine sonstigen ökologisch nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen; keine Inanspruchnahme von Lager- und Arbeitsflächen außerhalb der vorgesehenen Baustellenflächen und Zuwegungen.
- Das vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Das Verlassen der Wege und Befahren von Bereichen neben den Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist zu vermeiden. Begegnungsverkehr sollte vermieden werden. Die Gehölzfällung findet ausschließlich auf dem Gelände der Kläranlage statt, ein Befahren etwa des Ruruferradweges hat zu unterbleiben.
- Reduzierung von Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Verwendung geeigneter Baufahrzeuge und durch den sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Bodenverdichtungen im Zuge der Bautätigkeit sind im Sinne eines funktionierenden Bodenhaushaltes durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch leichtes Aufreißen) zu beheben. Notwendige Befahrungszeiten durch Baufahrzeuge sollen möglichst zu geeigneten Zeiten (z. B. Bodenfrost; längere Trockenperioden) erfolgen.
- Für sämtliche Bodenarbeiten ist die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) einzuhalten. Zum Schutz des Bodens und damit das Wachstum der späteren Vegetation nicht beeinträchtigt wird, darf der Boden nicht verdichtet, verschmiert oder vermischt werden. Hierbei ist die jeweilige Konsistenz eines Bodens

entscheidend für seine Bearbeitbarkeit. Werden Böden bei zu hohem Wassergehalt bearbeitet, besteht nach DIN 18915 die Gefahr von schweren, nur langfristig und mit großem Aufwand zu beseitigenden Schädigungen des Bodengefüges.

- Zur Vermeidung von Schäden an Bäumen oder Gehölzbeständen außerhalb des Eingriffsraumes sind während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Grundlage hierfür ist die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- Die Beseitigung von Gehölzen muss auf den Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode und der Reproduktionszeit der Tiere (Anfang Oktober bis Ende Februar) beschränkt bleiben.
- Entfernung des Schnittgutes aus der Gefahrenzone und Belassen nahe dem Baufeld (Pufferstreifen).
- Rodung nur mit Handgerät (bzw. kein Einsatz von Großgeräten).
- Belassen der Wurzelstubben im Baufeld.
- Beseitigung aller Anlagen, Fahrzeuge und Müll der Baustelleneinrichtung nach Beendigung der Bauphase.
- Die im Zuge der Baumaßnahme temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.

Die technische Abwicklung der Baumaßnahmen ist abhängig von der Bauausschreibung und der Bauausführung. Hierbei ist der Schutz von höherwertigen Flächen und Einzelgehölzen vorrangig zu beachten. Das vorhandene Wegenetz ist zu nutzen.

Zu beachten sind außerdem die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die im Fachgutachten zum Artenschutz (s. Heft 2, Kap. 5) genannt werden.

4.2 Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen

Die unten aufgeführten Maßnahmen folgen sinngemäß den Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege, wie sie in § 15 BNatSchG beschrieben sind. Als allgemeine Zielsetzungen der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen können speziell für das Untersuchungsgebiet neben den oben beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen folgende Punkte genannt werden:

- Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

- Erhalt und Verbesserung der gestörten oder beeinträchtigten Funktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes in räumlichem, funktionalem und zeitlichem Bezug
- Anreicherung des Planungsraumes durch die Entwicklung von naturnahen Biotopen entsprechend den Standortverhältnissen
- Verbesserung der Biotop- bzw. Habitatvernetzung

Die für die landschaftspflegerische Einbindung der vorliegenden Planung vorgesehenen Maßnahmen werden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren im Rahmen eines gebündelten Maßnahmenpaketes kompensiert. Das Maßnahmenpaket soll erst nach der Umsetzung der **Gesamtmaßnahme der ersten Ausbaustufe** durchgeführt werden. Dadurch kann der gesamte Kompensationsbedarf „aus einem Guss“ befriedigt werden. Dies scheint unter den gegebenen Umständen (Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie aufwändige Kompensationsraumsuche und vertragliche Festsetzung) ein gangbarer Weg zu sein.

Die folgenden **Gestaltungsmaßnahmen** werden hingegen schon unmittelbar nach der Bau-
feldfreimachung umgesetzt:

Maßnahme 1: Belassen eines Pufferstreifens auf dem KA-Gelände

Ziel:

- Schaffung eines Sichtschutzes
- Reduzierung von Geruchs- und Lärmemissionen der Kläranlage
- Reduzierung der Eingriffe in das Landschaftsbild

Durch den Erhalt des vorhandenen (teilweise gehölzbestandenen) Saumstreifens zwischen Ruruferradweg und der Auszäunung der Kläranlage bleibt ein Teil der bestehenden Abschirmung/Abpflanzung des KA-Geländes erhalten. Zudem wird ein 1,5 m breiter „Pufferstreifen“ auf dem KA-Gelände (zwischen Auszäunung und Verwallung) von der Gehölzentfernung ausgenommen.

Maßnahme 2: ökologische Aufwertung des Pufferstreifens auf dem KA-Gelände

Ziel:

- (s. o. Maßnahme 1)
- Schaffung von Habitaten/Biotopvernetzung
- Lückenschluss

Nachträgliche Bepflanzung des 1,5 m breiten Pufferstreifens auf dem KA-Gelände (zwischen Auszäunung und Verwallung) zwecks Lückenschluss. Es wird eine durchgängige Pflanzung von einheimischen Gehölzen (Bäume und Sträucher) der Gehölzgruppe 1 vorgenommen. Für die Sortenwahl sind die Angaben zur Gehölzgruppe 1 (GG1) aus dem Landschaftsplan 2 Ruraue zu beachten (s. LP 2 Ruraue, Kap. 5.8 Gehölztabelle, S. 185).

4.3 Ermittlung des ausreichenden Mindestumfangs der Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen

In Abstimmung mit der ULB des Kreises Düren werden i. F. Art und Umfang der geplanten Eingriffe dargelegt und bewertet. Die hierbei ermittelten Eingriffe sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Es wurde weiter festgelegt, dass die Kompensation erst **nach dem Abschluss der Gesamtmaßnahme** (KA Ausbau/Ausbaustufe I) im Rahmen einer gebündelten Kompensationsmaßnahme erfolgen soll. Die Zusammenfassung der Ausgleichsverpflichtungen mehrerer Eingriffe an einer Stelle im betroffenen Raum ist vergleichbar mit dem sog. „Ausgleichspool- Konzepte“ der Bauleitplanung. Da es sich bei Gehölzentfernung vermutlich um einen Eingriff in Wald gem. dem Bundeswaldgesetz handelt, sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zudem mit dem örtlich zuständigen **Regionalforstamt** Rureifel-Jülicher Börde und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren **vor** der Umsetzung/Realisierung abzustimmen (vgl. MUNLV 2008).

Bei diesem Vorgehen bleibt der Kompensationsbedarf bestehen. Der zeitliche Puffer gewährt dem Wasserverband jedoch die Möglichkeit einer adäquate Flächenakquise und Planung von Kompensationsmaßnahmen.

Für diesen LBP wird für den Zielzustand der Eingriffsfläche zunächst ein **Biotopwert von 0** angenommen (vgl. Kap. 4.3.2). Dies ist erforderlich, da die tatsächliche Ausprägung der Eingriffsfläche (Gebäude, Freiflächen, etc.) gegenwärtig noch nicht eindeutig feststeht.

Im Zuge der Kompensation des Gesamtvorhabens muss folglich die beanspruchte Fläche und deren **tatsächliche Biotop(wert)ausprägung nachbilanziert** werden.

4.3.1 Ökologischer Wert – Bestand

Die Eingriffsbeurteilung wird auf Grundlage der durchgeführten Kartierung und Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Bestehende Biotoptypen- und Nutzungsstrukturen wurden im August 2019 im Rahmen einer Kartierung erhoben. Die Ergebnisse dienen der nachfolgenden Eingriffsbeurteilung als Berechnungsgrundlage, welche dem

Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) folgt.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf einer Skala von 0-10 auf der Grundlage folgender naturschutzfachlich anerkannter Kriterien:

- Natürlichkeit
- Gefährdung/Seltenheit
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Vollkommenheit

Bei der Einstufung wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Gleichgewichtung o. g. Wertkriterien vorgenommen. Die Ermittlung des Gesamtwertes des Biotoptyps wird durch arithmetische Mittelwertbildung (gerundet) der vier Kriterien bestimmt. Die erfassten Biotoptypen werden jeweils einzeln bewertet und nach ihrer Verrechnung in Beziehung zur bestehenden Fläche gesetzt. Hieraus ergeben sich dimensionslose „Ökologische Werteinheiten“ (ÖWE einer Biotoptypeneinheit = Wertstufe x Fläche).

4.3.2 Ökologischer Wert – Planung

Nachfolgend wird die Eingriffsbilanzierung für die Schaffung gehölzfreier Bereiche (Baufeldfreimachung) beschrieben. Zusätzlich wurde eine vereinfachte tabellarische Aufführung erstellt, die als Zusammenfassung zu verstehen ist. Durch die Vereinfachung können ggf. marginale Abweichungen der Summen durch Rundung auftreten.

Information über den Zustand der Eingriffsflächen im beabsichtigten Endausbau (inkl. wiederhergestellter Bereiche) liegen dem Verfasser derzeit noch nicht vor. Daher wird für die Eingriffsfläche pauschal ein Biotopwert von 0 angenommen (worst-case-Betrachtung).

Die Maßnahme betrifft eine Fläche von ca. 4.300 m², welche maximale Biotopwertigkeiten von 7 aufweist und die Biotope der Feldgehölze (BA1) sowie eine Baumgruppen (BF2) beinhaltet. Die für die Bilanzierung der Baufeldräumung herangezogene Fläche ist in der Biotoptypenkarte in Anhang 1 dargestellt. Der Ist-Zustand der Biotope im Untersuchungsgebiet wurde mit **46.306** ÖWE bewertet. Demgegenüber stehen bei Umsetzung der Planung **32.693** ÖWE.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Damit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, sind die nachfolgend genannten allgemein wirksamen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

- Die unvermeidbare Beseitigung von Gehölzen wird auf den hierfür gesetzlich vorgegebenen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (Anfang Oktober bis Ende Februar) beschränkt. Damit wird eine Tötung gehölzgebundener Tiere bzw. deren Entwicklungsformen vermieden.

Darüber hinaus sind weitere spezifische Maßnahmen für einzelne Arten- bzw. Tiergruppen vorgesehen:

Haselmaus

Um die Tötung von Haselmäusen bei der Gehölzentnahme zu vermeiden ist, eine Vergrämung der Tiere aus dem Arbeitsbereich notwendig. Bei der Entnahme/Rodung von Gehölzen sind daher folgende Punkte zu beachten:

- Bauzeitenbeschränkung: Rodungen (= Schnitt, keine Wurzelentnahme) und Fällungen (ohne Arbeiten im Wurzelbereich) im Zeitraum November bis Februar (Zeitraum des Winterschlafs).
 - Entfernung des Schnittgutes (Gehölze, die als Sommerhabitate dienen – hier: überwiegend Holunder) aus der Gefahrenzone.
 - Belassen des Schnittguts nahe beim Baufeld (z. B. im sog. „Pufferstreifen“ nahe der Auszäunung, vgl. LBP Heft 1) aber außerhalb des Gefahrenbereiches, um im Gehölz überwintende Haselmäuse zu schützen. Im nächsten Sommer kann das Schnittgut als Quartier für verschiedene Tierarten dienen.
 - Verzicht auf Befahren der Gehölzbestände mit großen Maschinen (wie Harvester und Rückemaschinen). Hieraus ergibt sich eine notwendige Rodung nur mit Handgerät (zu Fuß), da manche Haselmäuse Winterschlaf im/am Boden halten.
 - Fortsetzen der weiteren Arbeiten (wie Stockrodung) ab Mai, d. h. nachdem die aus dem Winterschlaf erwachten Haselmäuse die Gefahrenzone/das Arbeitsfeld verlassen haben.
- Oder: Belassen der Wurzelstubben im Baufeld, da Erkundungsbohrungen i. d. R. auch ohne Entfernen der Wurzelstubben möglich sind.** Entfernung der Wurzeln erst im Zuge des weiteren Baufortschrittes (flächiger Abtrag der Anhöhe, wenn Standort geeignet für KA-Ausbau).

Im Eingriffsraum befinden sich geeignete Haselmaushabitate. Die Entnahme von Gehölzen ist daher als Lebensraumverlust zu sehen. Darüber hinaus entsteht eine Lücke innerhalb

der Strauch- und Gehölzstrukturen, die mehr als 6 m breit ist. Diese kann bereits eine starke Barrierewirkung besitzen (RUNGE et al. 2010). Die Distanzen zu den umliegenden Gehölzbeständen sind meist so klein, dass die Tiere diese selbstständig überwinden können. Allerdings sollten die Attraktivität der benachbarten Habitate im Vorfeld durch Nistkästen gesteigert werden, um die Prädationswahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Um artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Lebensraumverlustes zu vermeiden, sind folgende **CEF-Maßnahmen** notwendig:

- November – April: Anbringung von speziellen Haselmaus-Niströhren in geeigneten angrenzenden Gehölzbeständen (Art, Wuchshöhe, ausschlaggebend ist die Qualität des Bestands als Nahrungshabitat) um Verlust an potenziellen Sommerquartieren (Gehölzen) im Baufeld abzumildern, wenn nach Gehölzentfernung benachbarte Sommerhabitate nur in unzureichender Zahl vorhanden sind. Damit sichergestellt ist, dass die Kästen für die abwandernden Haselmäuse innerhalb ihres Aktionsraumes gut erreichbar sind, sollten die Kästen Abstände von etwa 20 m zueinander aufweisen. Darüber hinaus sollten die Kästen maximal 100 m vom Eingriffsort entfernt aufgehängt werden. Die Bäume sind dauerhaft aus der (forstlichen) Nutzung zu nehmen und eine Pufferzone von 30 m mit Bestandsschutz (mit Nutzungseinschränkung) ist einzurichten. Die Kästen sind dauerhaft alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Um die Attraktivität des Habitates weiterhin zu steigern ist begleitend eine Strukturanreicherung durchzuführen. Dies kann durch die Anpflanzung geeigneter Gehölze und/oder die Auflichtung der Baumschicht erfolgen, so dass der Bestand strukturell (mit Sträuchern) aufgewertet wird (RUNGE et al. 2010).

Diese Maßnahme sollte direkt angrenzend erfolgen, bzw. höchstens 500 m von bereits besiedelten Flächen entfernt sein. Aktuelle Vorkommensgebiete und potenzielle Habitate sollten durch geeignete Gehölzstrukturen miteinander vernetzt sein bzw. begünstigt eine vorhandene und weitgehend lückenlose Deckung (dichtes Buschwerk und niederholzreiche Schläge) die Ansiedlung. Die volle Wirksamkeit erreicht diese Maßnahme innerhalb von 5 Jahren (RUNGE et al. 2010).

Vögel

- Die Beseitigung von Gehölzen wird auf einen Zeitraum außerhalb der Reproduktionszeit der Tiere (Oktober bis Ende Februar) beschränkt, um Störungen während der besonders sensiblen Phase der Brut und Jungenaufzucht zu vermeiden.

Fledermäuse

Um Tötungen dieser dämmerungs- und nachtaktiven Arten zu vermeiden, sollten alle Gehölzarbeiten tagsüber durchgeführt werden.

Die Wahrscheinlichkeit einige der Fledermausarten (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus) in Tagesquartieren, z. B. unter abstehender Baumrinde vorzufinden erhöht sich bei milden Herbsttemperaturen. Ggf. sollten daher Spaltenquartieren in den relevanten Bereichen vor der Beseitigung im Hinblick auf mögliche Quartiere einer fachgutachterlichen Sichtüberprüfung unterzogen werden.

Eine Übersicht über alle relevanten bauzeitlichen Beschränkungen liefert die folgende Tab.4.

Tab.4: Bauzeitenbeschränkungen für die Baufeldfreimachung

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
									*		

* Sollte sich der Verdacht bzgl. des Haselmausvorkommens bestätigen (Haarprobe steht noch aus) kann mit den Arbeiten erst Anfang November begonnen werden.

6 Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Zur Ermittlung einer möglichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurde eine kombinierte Potenzial-Risiko-Betrachtung vorgenommen. Wie in Tab. 1 bis Tab. 3 ausgeführt, können mögliche Betroffenheiten bzw. artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für zahlreiche Arten ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Haselmaus wird eine detaillierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände vorgenommen, da eine mögliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem „Art-für-Art-Protokoll“ im Anhang 1 dargestellt.

Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen des Vorhabens und Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden die in Kapitel 5 beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgenommen.

Darüber hinaus wird der Verlust an Lebensräumen (Gehölzen) im Rahmen einer Gesamtmaßnahme nach Beendigung der ersten Ausbaustufe (vgl. LBP Kap. 4.2) kompensiert werden.

Säugetiere

Für die potenziell vorkommenden **Fledermäuse** besteht die Gefahr, dass durch das unvermeidbare Beseitigen von Gehölzen Tiere verletzt oder getötet werden und Tages- und Jagdquartiere zerstört werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Fällung von Gehölzen ist eine Beeinträchtigung der Lebensbedingungen der genannten Fledermausarten (und auch weiterer Baum bewohnender Fledermausarten) nicht zu erwarten.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten einen wesentlichen störenden Einfluss auf die nachtaktiven Tiere ausüben. Sollte es durch die Rodungsarbeiten vorübergehend zu Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten kommen, stehen im Umfeld ausreichend geeignete Ersatzhabitate zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Für die **Haselmaus** kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, ggf. Ökologische Baubegleitung) und der Durchführung einer fachkundigen Vergrämung sowie der Ausgleichsmaßnahmen (Haselmaus-Niströhren) eine Tötung von Individuen der Art im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Verlust von potenziellen Haselmausquartiere ist unvermeidbar, kann aber durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Anbringen von artspezifischen Haselmauskästen und Belassen des Schnittgutes nahe des Maßnahmenbereichs und außerhalb der Gefahrenzone) kompensiert werden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Um die ökologische Funktion auch im Hinblick auf die entstehende Barriere-Wirkung der Lücke innerhalb der Strauchstrukturen erhalten zu können, ist es außerdem notwendig, aktuelle Vorkommen und potenziellen Habitate durch geeignete Gehölzstrukturen miteinander zu vernetzen. Die Aufwertung von Habitaten für die Haselmaus sollte daher v. a. zwischen dem KA-Gelände und dem Ruruferradweg erfolgen. Eine weitgehend lückenlose Deckung (dichtes Buschwerk und niederholzreiche Schläge) begünstigt die Ansiedlung dieser Art. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die volle Wirksamkeit dieser Maßnahme erst innerhalb von 5 Jahren erreicht wird und sie aus diesem Grund nur in Zusammenhang mit den ausgebrachten Niströhren eine frühere Wirksamkeit zeigt.

Da somit naturnahe Biotopstrukturen im Umfeld der geplanten Unterhaltungsmaßnahme weiterhin zur Verfügung stehen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Population ausgeschlossen werden.

Vögel

Beeinträchtigungen und Störungen der vorkommenden Vogelarten sind für den Zeitraum der Bauarbeiten anzunehmen, werden jedoch durch die in Kap 5 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich vermieden.

Gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht verstoßen, da die erforderlichen Gehölzrodungen im Winter stattfinden und für die betroffenen Arten Bauzeitenbeschränkungen gelten, so dass die Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Die Störungen, die baubedingt durch die Flächeninanspruchnahme sowie durch Bewegungen von Personen und Baumaschinen, ggf. auch durch Lärm, entstehen und Stress- und Fluchtreaktionen bei empfindlichen Vogelarten auslösen, betreffen also ausschließlich Stand- und Strichvögel (außerhalb der Reproduktionszeit), Durchzügler und möglicherweise Wintergäste. Diese finden während der Baumaßnahmen störungsarme Nahrungs- und Rasthabitate in der unmittelbaren Umgebung, so dass eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht anzunehmen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet auch allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten vor. Auch diese unterliegen den artenschutzrechtlichen Bestimmungen, da sich der Schutz auf alle europäischen Vogelarten bezieht. Durch das geplante Vorhaben sind möglicherweise auch die Lebensräume einiger weit verbreiteter, ungefährdeter Arten betroffen.

Die mögliche Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten dieser Gruppe wird daher zusammenfassend geprüft; diese wurden dazu in ökologische Gilden zusammengefasst.

Die häufig vorkommenden Arten reagieren i.d.R. flexibel auf Veränderungen in ihrer Umwelt. So verlagern sie oftmals von Jahr zu Jahr ihre Nistplätze, so dass – sollte ein Bruthabitat nicht zur Verfügung stehen – die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitbeschränkungen greifen auch für diese Vogelarten, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, zumal für die im Herbst und Winter anwesenden Arten genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Brutvogelkartierung keine Brutvögel nachgewiesen werden (WVER 2015). Im weiteren Umfeld des Eingriffsraumes wurden jedoch 6 Brutnachweise (Bachstelze, Goldammer, Gartengrasmücke, Gimpel, Mäusebussard, Nachtigall) geführt und 4 Arten (Graureiher, Kormoran, Sturmmöwe, Mauersegler) als Nahrungsgäste erfasst.

Die Brutplätze dieser Arten lagen außerhalb des Eingriffsraums, eine Zerstörung dieser Lebensstätten kann daher ausgeschlossen werden. Die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitbeschränkungen greifen auch für diese Vogelarten, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) treten die artenschutzrechtlichen Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht ein. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten. Die artenschutzrechtlichen Tatbestände können auch für die nicht planungsrelevanten, aber dennoch artenschutzrechtlich relevanten europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für 14 planungsrelevante Vogelarten, die im Bereich des Messtischblatt-Quadranten 5104/4 vorkommen bzw. in anderen der ausgewerteten Quellen genannt werden (s. Kap. 2.2), kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (s. Tab. 1). Einige dieser Arten könnten zwar im Herbst und Winter als Stand- oder Strichvögel, Durchzügler oder Wintergäste auftreten, finden aber während der Baumaßnahmen ausreichende Ersatzhabitate im Umfeld. Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln der weiteren Umgebung, die u. U. zeitweilig das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste aufsuchen, lässt sich ebenfalls ausschließen.

7 Zusammenfassende Beurteilung

Um die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Zusammenhang mit der Schaffung gehölzfreier Bereiche auf dem Gelände der Kläranlage Düren-Merken zu berücksichtigen, wurde das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten erstellt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände bei keiner der geprüften artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel und Amphibien zutreffen.

Für die Arten nach FFH-Anhang IV und die europäischen Vogelarten bedeutet dies: Es werden weder Tiere verletzt oder getötet, noch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Eine Verschlechterung der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Auch wildlebende (planungsrelevante) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen werden nicht aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört.

Vorlage zu TOP 7.2 der 26. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.09.2019

Antragsbezeichnung	Errichtung eines regionalen Trainingszentrum (RTZ) auf dem Gelände der Polizeischule Linnich
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Linnich, Gemarkung Linnich, Flur 8, Flurstück 6/14
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Das RTZ wird teilweise auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes errichtet.
betroffene Schutzgebiete	LP Ruraue, Landschaftsschutzgebiet "Rurtal nördlich der Autobahn A 44" gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-3
betroffene Verbote	Es ist verboten <ul style="list-style-type: none">• bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben
Eingriffsregelung	Der gesamte ehemalige Sportplatz wird zurückgebaut und teilweise bepflanzt. Das RTZ wird auf einem Teilstück im Norden des ehemaligen Sportplatzes errichtet (siehe Anlage 1).
artenschutzrechtliche Belange	Im Baufeld sind keine Gehölze vorhanden. Vorhabenbedingte Konflikte lassen sich vermeiden.
Anlagen	1. Vorlagebericht und Karten der Fa. Ökon, Münster Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Errichtung eines regionalen Trainingszentrum (RTZ) auf dem Gelände der Polizeischule Linnich", keinen Gebrauch.

Vorlage für den Naturschutzbeirat des Kreises Düren zum Vorhaben Neubau RTZ in Linnich

**Bauantrag zur Errichtung von Gebäuden auf dem
Grundstück der Polizei in Linnich**

**bearbeitet für: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Niederlassung Aachen
Mies-van-der-Rohe-Straße 10
52074 Aachen**

**bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 15
Fax: 0251 / 13 30 28 19
07. August 2019**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

1 Kurzbeschreibung und landschaftsökologische Bewertungen

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW), Niederlassung Aachen, Mies-van-der-Rohe-Straße 10, 52074 Aachen, plant auf dem Grundstück der Polizeischule Linnich die Errichtung eines regionalen Trainingszentrums (RTZ) einschließlich einer Amok-TE Halle für polizeidienstliche Zwecke. Neben der Amok-TE-Halle ist der Neubau einer Raumschießanlage und Trainingsstätte sowie der Neubau eines Trainingshauses mit befahrbarer Halle vorgesehen. Darüber hinaus sind Außenanlagen sowie neue Zuwegungen zu den Gebäuden geplant.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werden die von dem Vorhaben ausgehenden Einflüsse auf die abiotische Umwelt sowie auf Naturhaushalt und Landschaft untersucht.

Die Lageplanung, Geländeaufnahmen, das Ergebnis der Artenschutzprüfungen zu den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie die Auswertung dieser Daten liefern die Basis für anschließende Abwägungsprozesse, in denen Maßnahmen zum Ersatz oder Ausgleich bei geschädigtem Natur- und Landschaftshaushalt erarbeitet werden.

Das Büro öKon hat die landschaftsplanerischen Gutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzfachlicher Fachbeitrag inklusive Kartierungen) erarbeitet und begleitet die Umsetzung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen.

1.1 Biotopeingriff, Landschaftsästhetik

Im Zuge der Planung werden einige Gebäude auf dem Gelände der Polizeischule zurück gebaut, wodurch mehr Fläche entsiegelt wird, als durch die geplante Errichtung des RTZ (Gebäude und Verkehrsflächen) neuversiegelt wird. Insgesamt reduziert sich der Anteil an vollversiegelter Fläche um 1.050 m².

Für die Eingriffs-/ Ausgleichbilanz wird ausschließlich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebiets bilanziert. Als Kompensationsmaßnahme im Plangebiet ist die Anlage von strukturreichen Grünanlagen durch Pflanzung lebensraumtypischer Laubbäume und die Einsaat einer Extensiv-Rasenmischung auf großflächig zu entsiegelnden Flächen vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen reichen aus, um die landschaftsökologischen Auswirkungen auszugleichen.

Das geplante RTZ und die Verkehrswege sollen südlich bereits bestehender Gebäude der Polizeischule Linnich errichtet werden. Es handelt sich um ein- bis zweigeschossige Gebäude, wobei das Trainingshaus mit 10,06 m Höhe das höchste Gebäude sein wird. Sie werden von außerhalb des Polizeigeländes kaum sichtbar sein, die landschaftsästhetische Störung ist gering.

1.2 Artenschutz

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Artgruppen der Vögel und der Fledermäuse wurden auf Grundlage im Jahr 2018 durchgeführter vertiefter Untersuchungen abgeschätzt und bewertet. Planungsrelevante Arten weiterer Artgruppen sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

Die avifaunistischen Untersuchungen (10 Begehungen) wurden im Jahr 2018 im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Insgesamt wurden 30 Vogelarten, darunter fünf planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Die planungsrelevanten Arten **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Pirol** und **Star** wurden als benachbarte Brutvögel (Star und Pirol) bzw. lediglich als Nahrungsgäste registriert.

Im Süden des Geländes der Polizeischule (außerhalb des Eingriffsbereiches) befindet sich in einer mit jungen Bäumen und teilweise dichtem Brombeer-Gebüsch bewachsenen Ruderalfläche ein Bruthabitat einer **Nachtigall**.

Im Rahmen der Fledermaus-Kartierungen (6 Begehungen) wurden die Arten **Breitflügel- fleder- maus, Großer Abendsegler, Braunes / Graues Langohr, Zwergfledermaus** und **Rauhautfle- dermaus** nachgewiesen sowie unbestimmte **Myotis-Arten** festgestellt. Mit mindestens 6 nachge- wiesenen Arten ist das UG als mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine geringe bis mittlere Aktivität und somit eine eingeschränkte Bedeutung des untersuchten Ge- bietes für die nachgewiesenen Arten. Von dem Eingriff betroffen sind potenzielle Gebäudequartie- re (Quartierverdacht für Einzeltiere der Zwergfledermaus) sowie Nahrungsflächen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass sich vorhabenbedingte ar- tenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Aus- gleichsmaßnahmen vermeiden lassen.

Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich:

- Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (Langschießhalle im Zeitraum 01.07. bis 31.10, weitere Gebäude im Zeitraum 15.03. bis 31.10)
- Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen“ ((01.10./) 01.12. bis 28. / 29.02.)
- Abhängung der Nisthilfen außerhalb der Brutzeit
- Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“
- Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“
- Schaffung von 10 Fledermaus-Ersatzquartieren (CEF)
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Anlage:

Karte 1: Biotoptypen – Istzustand - vereinfacht..... (1: 2.000)

Karte 2: Biotoptypen – Planzustand - vereinfacht (1: 2.000)

Diese Vorlage / Kurzdarstellung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Ge- wissen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

RTZ Linnich
Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW
Niederlassung Aachen
Mies-van-der-Rohe-Straße 10
52074 Aachen

Biotoptypen Istzustand

Vorlage für den Naturschutzbeitrag

-  Gebäude
-  Versiegelte Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze)
-  Sportanlagen versiegelt
-  Sportanlagen teilversiegelt
-  Rasenfläche, intensiv genutzt
-  Ziergarten ohne bzw. mit überw. fremdländischen Gehölzen
-  Grünanlage < 2 ha, strukturarm ohne alten Baumbestand
-  Straßenbegleitgrün ohne Gehölze
-  Ruderaffläche
-  Ziergarten mit überwiegend heimischen Gehölzen
-  Grünanlage < 2 ha, strukturreich mit Baumbestand
-  Straßenbegleitgrün mit Gehölzen
-  Baumreihe aus lebensraumtypischen Baumarten > 70 %, starkes Baumholz
-  Gehölzstreifen mit lebensraumtyp. Gehölzen, mittleres Baumholz
-  Hecke
-  ...mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 %, einreihig, kein regelmäßiger Formschnitt
-  ...mit lebensraumtypischen Gehölzen < 50 %, intensiv geschnitten
-  Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch mittleres Baumholz

Weitere Planzeichen

-  Plangebietsgrenze
-  Eingriffsbereich
-  Bilanzierter Bereich
-  Landschaftschutzgebiet (LSG)

Datenherkunft: eigene Erfassung; Kartengrundlagen: Vermessungsplan zur Verfügung gestellt vom BLB Aachen; Liegenschaftskarte (Land NRW 2019) Datenlizenz Deutschland -ALMIS - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1:2.000 Karte 1

öKon Angewandte Ökologie und
 Landschaftsplanung GmbH

Liboristr. 13
 48155 Münster
 Tel: (0251) 13 30 28 15
 Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 07.08.2019




RTZ Linnich
Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW
Niederlassung Aachen
Mies-van-der-Rohe-Straße 10
52074 Aachen

Biotoptypen Planzustand

Vorlage für den Naturschutzbeitrag

-  Gebäude
 -  Versiegelte Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze)
 -  Sportanlagen versiegelt
 -  Rasenfläche, intensiv genutzt
 -  Ziergarten ohne bzw. mit überw. fremdländischen Gehölzen
 -  Grünanlage < 2 ha, strukturarm ohne alten Baumbestand
 -  Ruderalfläche
 -  Ziergarten mit überwiegend heimischen Gehölzen
 -  Grünanlage < 2 ha, strukturreich mit Baumbestand
 -  Straßenbegleitgrün mit Gehölzen
 -  Baumreihe aus lebensraumtyp. Baumarten > 70 %, starkes Baumholz
 -  Gehölzstreifen mit lebensraumtyp. Gehölzen, mittleres Baumholz
 -  Hecke
 -  ... mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 %, einreihig, kein regelmäßiger Formschnitt
 -  Neupflanzung / K1: Einzelbaum, lebensraumtypisch, mittleres Baumholz (beispielhaft, Lage nicht festgelegt)
- Weitere Planzeichen**
-  Plangebietsgrenze
 -  Eingriffsbereich
 -  Bilanzierter Bereich
 -  Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Kartengrundlagen: Vermessungsplan zur Verfügung gestellt vom BLB Aachen; Liegenschaftskarte (Land NRW 2019) Datenlizenz Deutschland - ALKIS - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab: 1:2.000

Karte 2

öKon Angewandte Ökologie und
 Landschaftsplanung GmbH

Liboristr. 13
 48155 Münster
 Tel: (0251) 13 30 28 15
 Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 07.08.2019



Vorlage zu TOP 7.3 der 26. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.09.2019

Antragsbezeichnung	Fällung von 21 Pappeln sowie einer Buche in Jülich-Güsten
Lage/ Flurbezeichnung	Stadt Jülich, Gemarkung Güsten, Flur 10, Flurstück 26 u.a.
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Der Amtmannshof ist mit dichten Gehölzbeständen eingegrünt. Der Antragsteller plant im Bereich dieses Gehölzbestandes die Entfernung von insgesamt 21 hiebreifen Pappeln sowie einer pilzbefallenen Buche. Die Bäume stehen teilweise in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus und weiteren baulichen Anlagen des Amtmannshof und stellen größtenteils eine Verkehrsgefährdung dar. Alle weiteren Bäume, die bisher im Schatten der Pappeln aufgewachsen sind, bleiben bestehen und können sich weiter entwickeln.
betroffene Schutzgebiete	LP Titz/ Jülich-Ost, geschützter Landschaftsbestandteil "Strukturreiches Grünland nördlich von Güsten" gemäß Festsetzung Ziffer 2.4.2-15 sowie "Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Güsten" gemäß Festsetzung Ziffer 2.4.5-40. Der Schutzgegenstand als gehölzbestandenes Grünland bleibt erhalten.
betroffene Verbote	Es ist verboten <ul style="list-style-type: none"> Gehölze aller Art und Struktur zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu gefährden (gem. Ziffer 2.4, II. Nr. 10).
Eingriffsregelung	Die Gehölzkulisse um den Amtmannshof bleibt weiter erhalten. Die Entfernung der hiebreifen Bäume stellt daher keinen Eingriff in das Landschaftsbild dar (vgl. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 7 Landesnaturschutzgesetz). Durch die Entfernung der Pappeln wird der Wuchs der angrenzenden Gehölze (Obstgehölze, Rot-Buchen u.a.) gefördert.
artenschutzrechtliche Belange	Die Bäume weisen vereinzelte Höhlen auf. Die Rodungsarbeiten sind daher außerhalb der Brut- und Nistzeit durchzuführen.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 2. Luftbild mit Baumstandorten (skizzenhaft) 3. Beispielhafte Fotos der örtlichen Situation Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	Für die zu fällende, pilzbefallene Buche wurde der Status als Naturdenkmal bereits in 2015 zurückgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Entfernung von 21 Pappeln sowie einer Buche in Jülich-Güsten", keinen Gebrauch.



Fällung Pappel



Fällungen
Pappeln

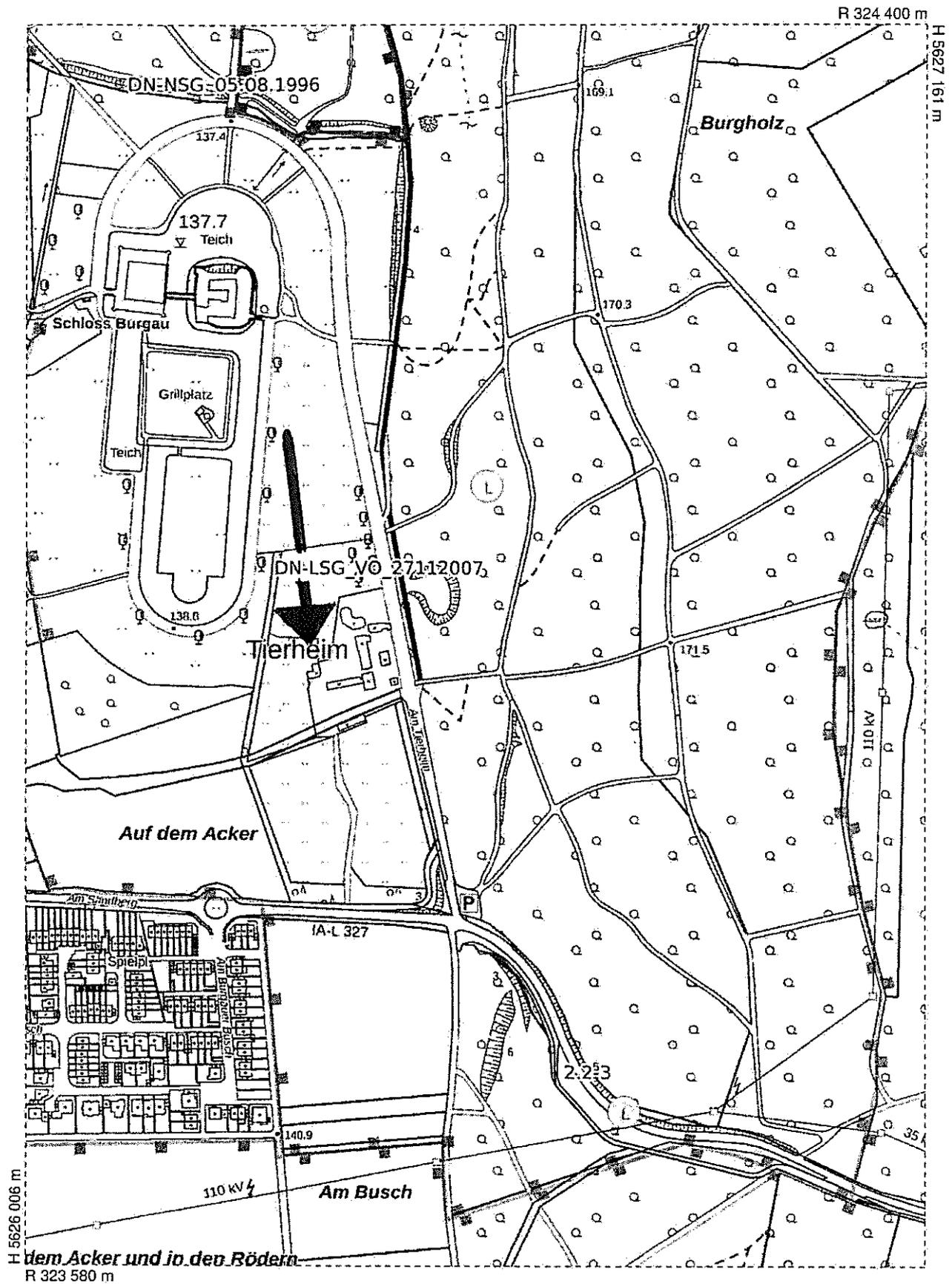
Antragsbezeichnung	Errichtung eines Heulagers mit Tierunterstand am Tierheim in Düren - Niederau
Lage/ Flurbezeichnung	Gemeinde Düren, Gemarkung Niederau, Flur 2, Flurstück 137
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Innerhalb des vorhandenen Tierheimgeländes soll auf einer Intensivweide ein ca. 60 m ² großes, knapp 3 m hohes Heulager mit Tierunterstand errichtet werden. Es dient als Ersatz für das vor kurzem abgebrannte, vormals etwa 55 m ² große Heulager, südöstlich der Tierheimgebäude. Dieses wird vollständig beseitigt und die Fläche zukünftig als Weide genutzt. Auf Bitte der UNB wurde der Standort des neuen Heulagers näher an die Tierheimgebäude heran gelegt (Konzentration von baulichen Anlagen).
Betroffene Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiet nach der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Köln über Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren vom 27.11.2007 (LSG-VO).
Betroffene Verbote	<ul style="list-style-type: none"> Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der LSG-VO ist es in den geschützten Gebieten u.a. insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.
Eingriffsregelung	Es handelt sich um einen Eingriff. Da die neue Fläche nur geringfügig größer ist als das abgebrannte Gebäude ist Ausgleich oder Ersatz nicht notwendig. Es sollen zur Einbindung des Gebäudes in die Landschaft eine dunkle Farbgebung und Anpflanzungen vorgenommen werden.
Artenschutzrechtliche Belange	Gehölze werden nicht in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 1:5000 Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	Das neue Heulager wurde zwischenzeitlich (ohne Abstimmung mit der UNB) bereits errichtet, weil nach Angabe des Antragstellers Handwerker kurzfristig und nur zu dem Zeitpunkt zur Verfügung standen.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Errichtung eines Heulagers mit Tierunterstand am Tierheim in Düren-Niederau" keinen Gebrauch.

Kreis Düren
Vermessungs- und Katasteramt
Maßstab ca. 1 : 5000

Thematische Darstellung
Kein amtl. Auszug aus der Liegenschaftskarte
Datum: 25.06.2019



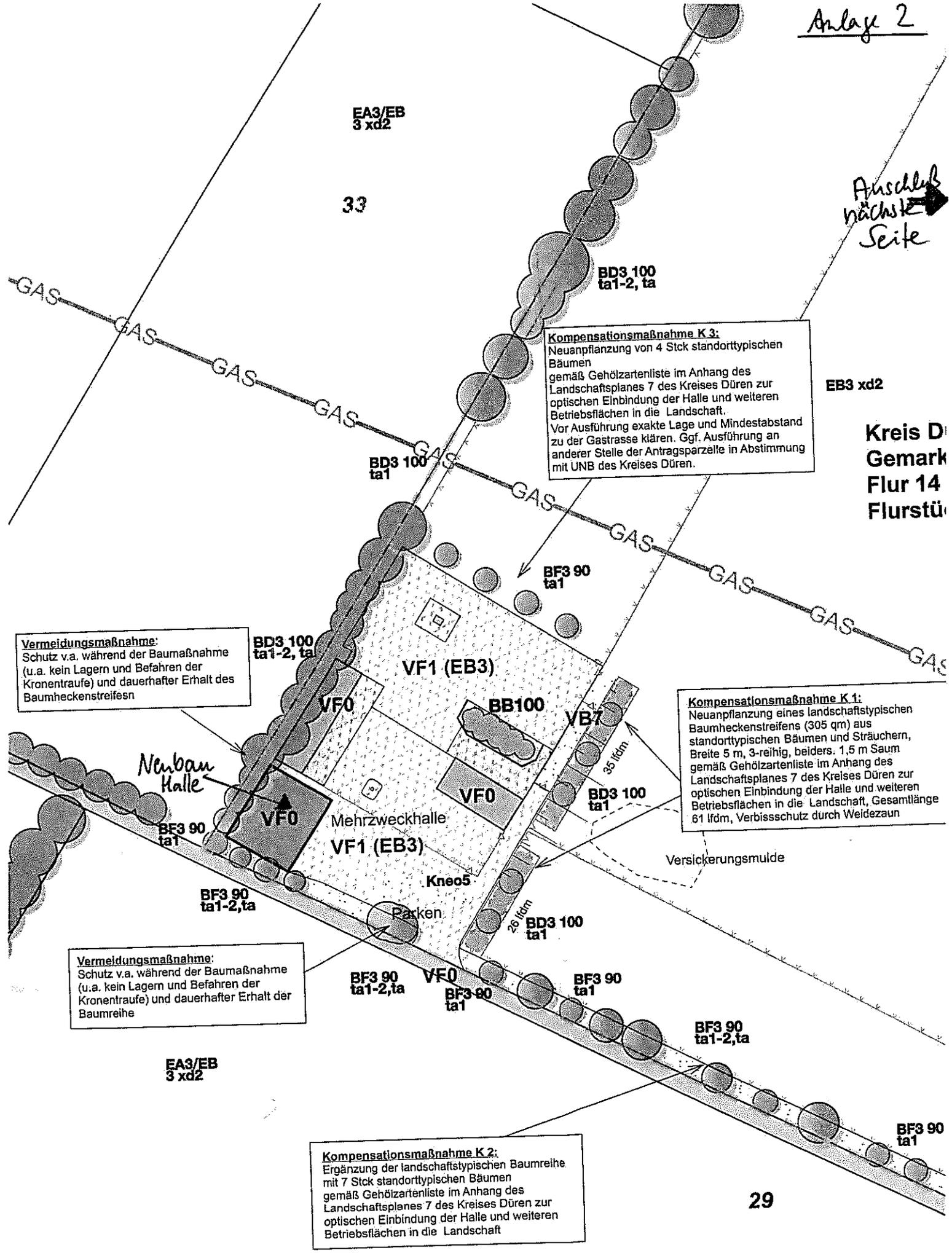
Vorlage zu TOP 7.5 der 26. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.09.2019

Antragsbezeichnung	Neubau einer Mehrzweckhalle in Hürtgenwald - Raffelsbrand
Lage/ Flurbezeichnung	Gemeinde Hürtgenwald, Gemarkung Vossenack, Flur 14, Flurstück 30
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Der Antragsteller beantragt den Neubau einer Mehrzweckhalle zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und zum Lagern von Heu und Stroh (ca. 270 m ²) für die vorhandene Pensionspferdeanlage. Darüber hinaus wird durch die Umgestaltung zweier vorhandener Hallen mit umgebenden Flächen in eine Aktivstallhaltung eine vorhandene wassergebundene Deckschicht bilanziert.
betroffene Schutzgebiete	Landschaftsplan Hürtgenwald, Landschaftsschutzgebiet "Hochfläche im Bereich Raffelsbrand" gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-7; angrenzend liegt der geschützte Landschaftsbestandteil gemäß Festsetzung Ziffer 2.4.3 "Heckenstrukturen auf der Hochfläche zwischen Großhau und Raffelsbrand".
betroffene Verbote	Es ist verboten: <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben (gem. Ziffer 2.2, II. Nr. 1).
Eingriffsregelung	Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind gemäß vorliegender landschaftspflegerischer Begleitplanung vorgesehen: Geplant ist die Anpflanzung einer Baumhecke an der Ostseite der Anlage zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie die Anpflanzung von Gehölzen (Bäume, Sträucher) zur Verlängerung bestehender, geschützter Baumheckenstreifen und Baumreihen auf ca. 1.900m ² Fläche.
artenschutzrechtliche Belange	Gehölzbestände werden nicht in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.
Anlagen	1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 2. Eingriff und Kompensationsplanung (aus dem LBP) Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/
Bemerkungen	Bzgl. angrenzender Vorhaben liegt eine ASP I des Antragstellers vor.

Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Buchstabe b) Landesnaturschutzgesetz NRW zum "Neubau einer Mehrzweckhalle in Hürtgenwald - Raffelsbrand" keinen Gebrauch.

Anschluss nächste Seite



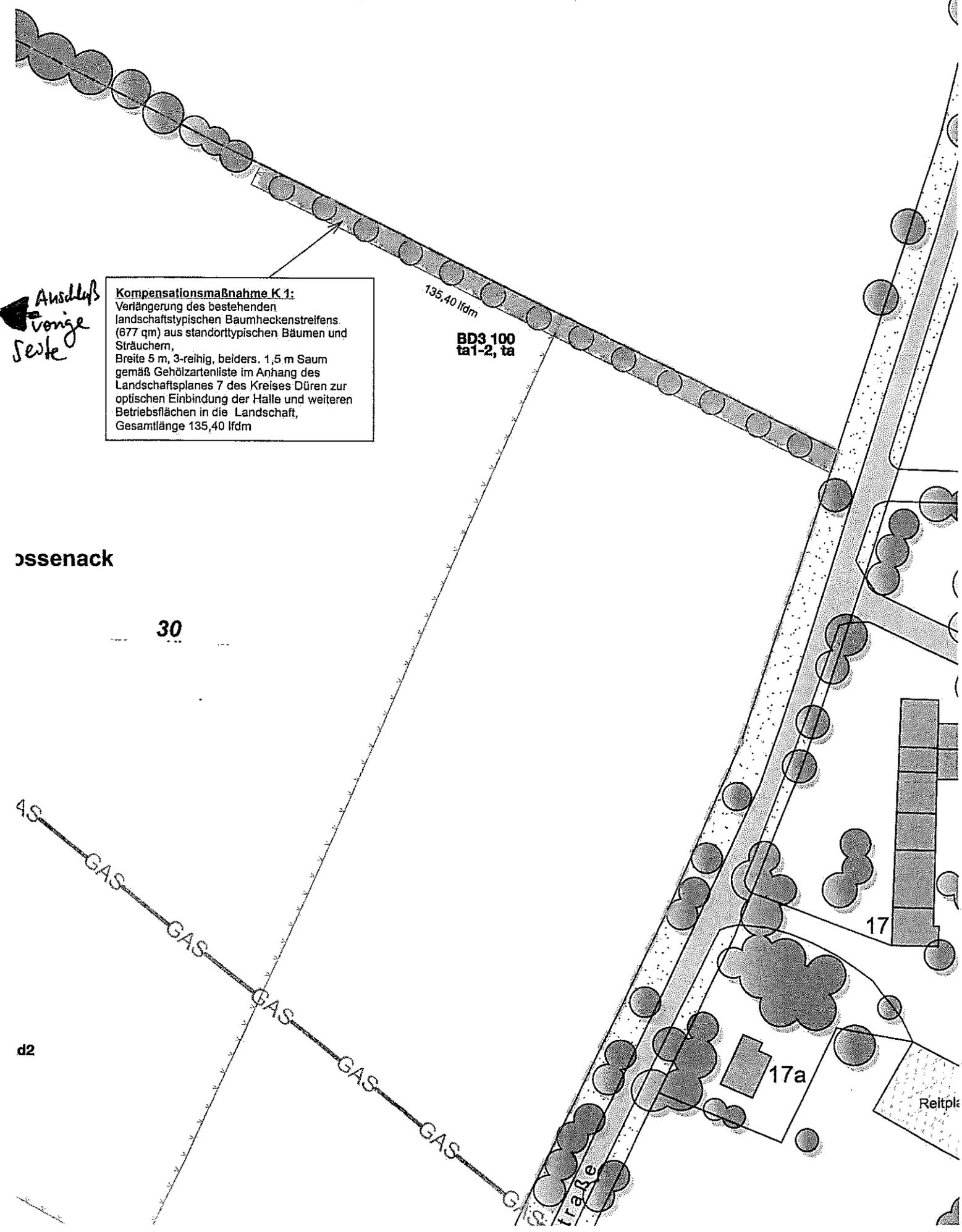
Vermeidungsmaßnahme:
Schutz v.a. während der Baumaßnahme (u.a. kein Lagern und Befahren der Kronentraufe) und dauerhafter Erhalt des Baumheckenstreifens

Kompensationsmaßnahme K 1:
Neuanpflanzung eines landschaftstypischen Baumheckenstreifens (305 qm) aus standorttypischen Bäumen und Sträuchern, Breite 5 m, 3-reihig, beiders. 1,5 m Saum gemäß Gehölzartenliste im Anhang des Landschaftsplanes 7 des Kreises Düren zur optischen Einbindung der Halle und weiteren Betriebsflächen in die Landschaft, Gesamtlänge 61 lfdm, Verbißschutz durch Weidezaun

Vermeidungsmaßnahme:
Schutz v.a. während der Baumaßnahme (u.a. kein Lagern und Befahren der Kronentraufe) und dauerhafter Erhalt der Baumreihe

Kompensationsmaßnahme K 2:
Ergänzung der landschaftstypischen Baumreihe mit 7 Stck standorttypischen Bäumen gemäß Gehölzartenliste im Anhang des Landschaftsplanes 7 des Kreises Düren zur optischen Einbindung der Halle und weiteren Betriebsflächen in die Landschaft

Kompensationsmaßnahme K 3:
Neuanpflanzung von 4 Stck standorttypischen Bäumen gemäß Gehölzartenliste im Anhang des Landschaftsplanes 7 des Kreises Düren zur optischen Einbindung der Halle und weiteren Betriebsflächen in die Landschaft. Vor Ausführung exakte Lage und Mindestabstand zu der Gastrasse klären. Ggf. Ausführung an anderer Stelle der Antragsparzelle in Abstimmung mit UNB des Kreises Düren.



Kompensationsmaßnahme K 1:
 Verlängerung des bestehenden landschaftstypischen Baumheckenstreifens (677 qm) aus standorttypischen Bäumen und Sträuchern, Breite 5 m, 3-reihig, beiders. 1,5 m Saum gemäß Gehölzartenliste im Anhang des Landschaftsplanes 7 des Kreises Düren zur optischen Einbindung der Halle und weiteren Betriebsflächen in die Landschaft, Gesamtlänge 135,40 lfdm

Anschluß
 von der
 Seite

BD3 100
 ta1-2, ta

ossack

30

17

17a

Reitplatz

40

d2

GAS

GAS

GAS

GAS

GAS

GAS

Graben

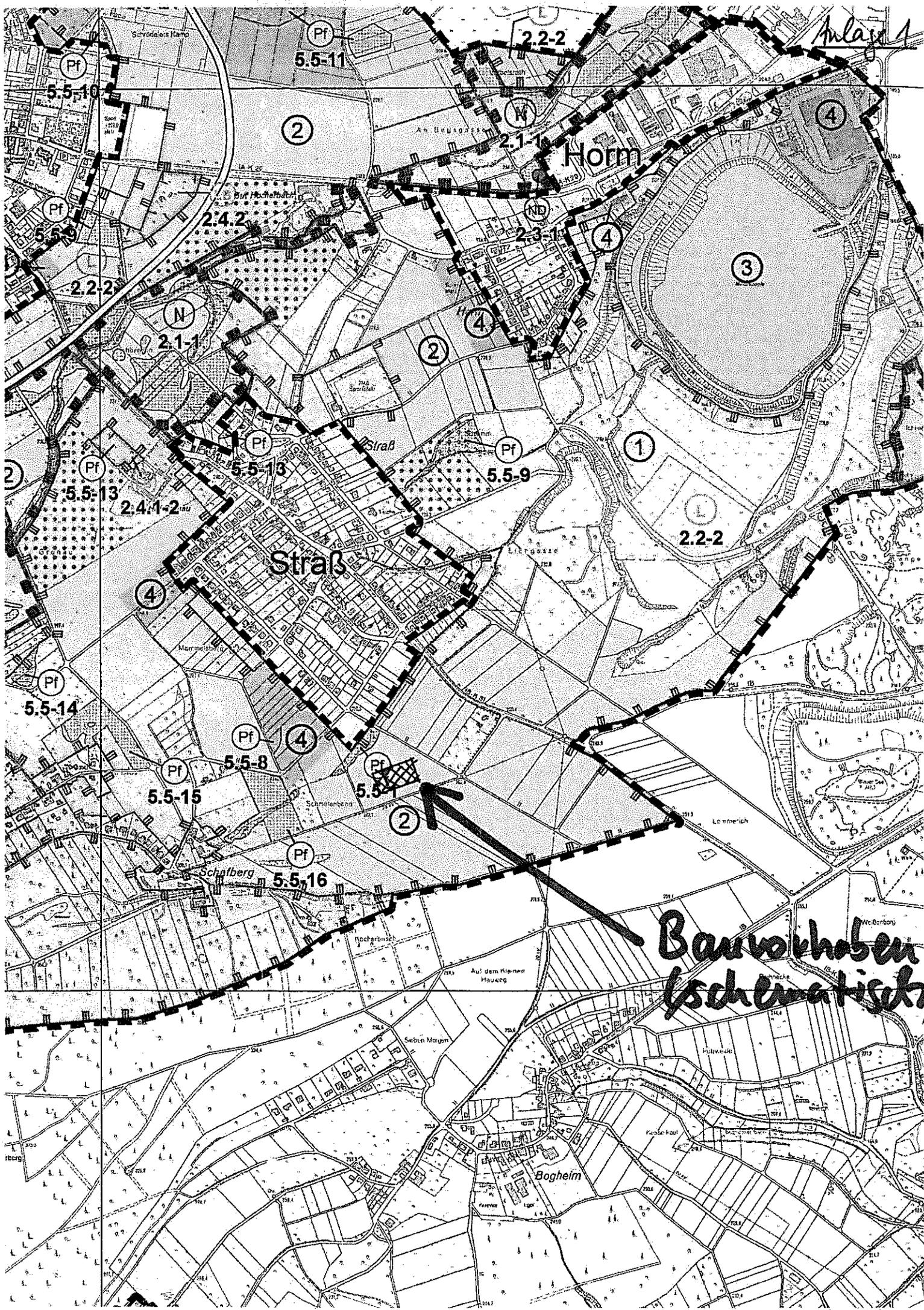
Vorlage zu TOP 7.6 der 26. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 25.09.2019

Antragsbezeichnung	Neubau einer Reithalle in Hürtgenwald - Straß
Lage/ Flurbezeichnung	Gemeinde Hürtgenwald, Gemarkung Straß, Flur 9, Flurstück 154
Kurzbeschreibung des Vorhabens	Die Antragsteller beantragen den Neubau einer Reithalle mit Pferdeboxen und eines integrierten Reiterstübchens mit Nebenräumen (Abmessungen ca. 70m x 40m, Firsthöhe 8,80m) sowie 14 Parkplätzen auf einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche. Die geplante Anlage dient der Erweiterung der betrieblichen Kapazitäten um eine Pensionspferdehaltung.
betroffene Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan Hürtgenwald, Landschaftsschutzgebiet "Voriefel bei Gey" gemäß Festsetzung Ziffer 2.2-2 • Gesetzlich geschützter Biotop am Kufferather Bach (GB 5204-002; gem. § 62 Landschaftsgesetz (alt), derzeit in Überarbeitung)
betroffene Verbote	<p>Es ist verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben (gem. Ziffer 2.2, II. Nr. 1).
Eingriffsregelung	<p>Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen; geplant ist die Anpflanzung einer Baumhecke an der Nordseite der Halle zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie die Umwandlung von 10.378 m² intensiv genutzter Ackerflächen in Grünland (Weide).</p> <p>Schutz und dauerhafter Erhalt des Uferbereichs (Grünland, Ufergehölzvegetation) des Kufferather Baches durch Auszäunung mit ortsüblichen Weidezäunen gemäß Vorgaben des LBP.</p> <p>Insgesamt erfolgt gem. LBP eine Überkompensation von 4.419 ökologischen Werteeinheiten.</p>
artenschutzrechtliche Belange	Artenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt. Gemäß vorliegender ASP I treten artenschutzrechtliche Verstöße nicht ein.
Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übersichtslageplan mit Schutzgebietsabgrenzung 2. Karte: Vorhaben und Vermeidungs- und Pflanzmaßnahmen 3. Auszug aus dem LBP <p>Weitere Infos/ Karten: http://gis.kreis-dueren.de/inkasportal/</p>
Bemerkungen	Das Vorhaben ist gemäß § 35 (1) BauGB baurechtlich zulässig.

Beschlussvorschlag:

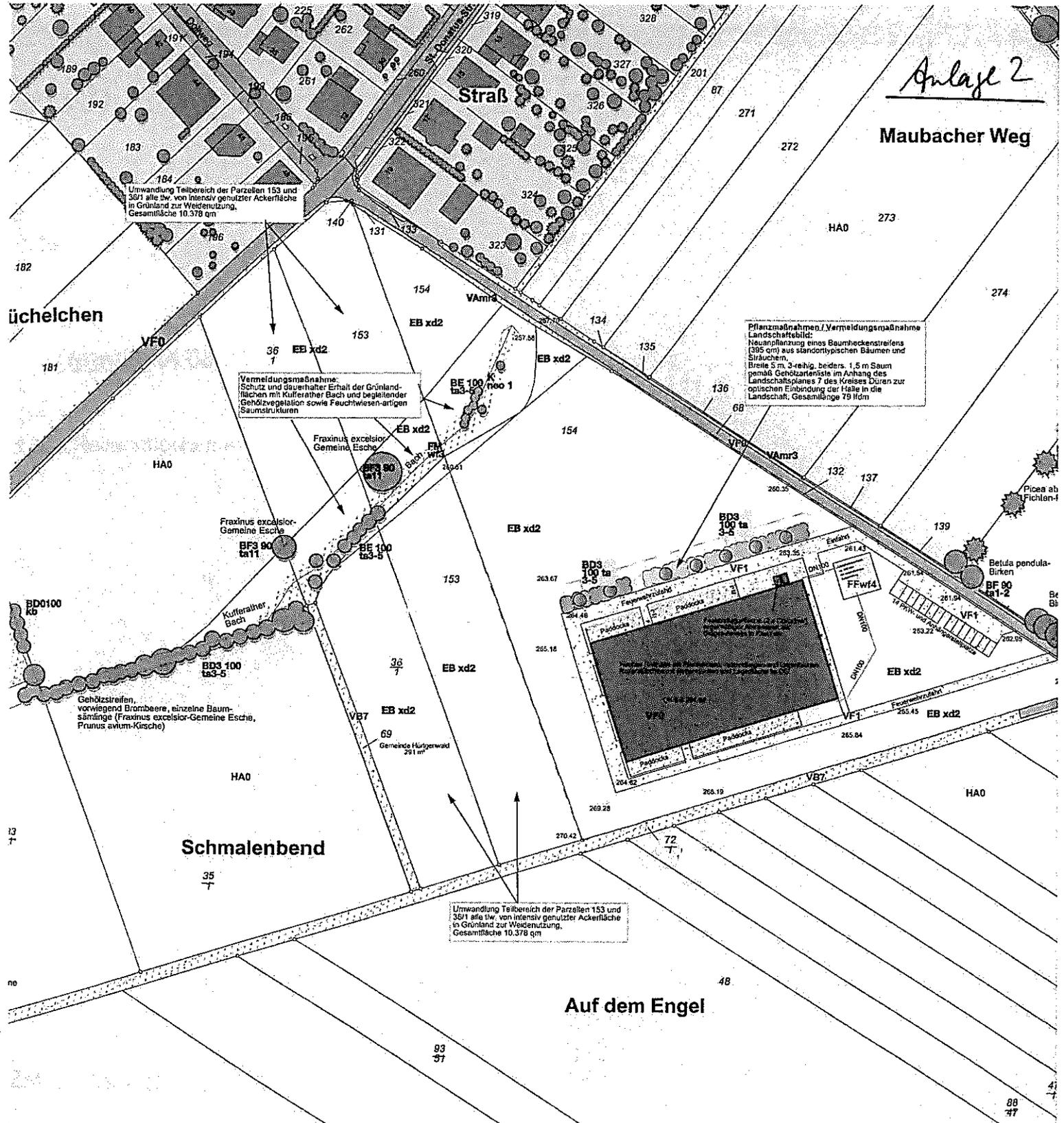
Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Buchstabe b) LNatSchG NRW zum "Neubau einer Reithalle in Hürtgenwald - Straß" keinen Gebrauch.

Anlage 1



**Barvorhaben
(schematisch)**

Anlage 2



gebietes gemäß „Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung“ (LANUV, Stand September 2008) f einer Skala von 0 - 10 eingeordnet, wobei *0* mit äußerst geringwertig und *10* mit sehr hochwertig zu bewerten ist.

Biotopwert *	Code	Biotoptyp
5	EA3/ EB3 xd2	Wirtschaftsgrünland Mahd / Weide Intensivwiese / - weide artenarm
6	FF w14	Teich, Feuerlöschteich, naturfern
6	FH w13	Teich, gestaut, bedingt naturnah
6	FM w13	Bach, bedingt naturnah
8	HA0	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
7	HK2 ta 14	Streuobstwiese, Alter < 10 Jahre, gepflegt
7	K neo1	Saumfluren Bach (Binsen) mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten < 25 %
8	VA mr3	Bankette (Gras dominierter Saum)
4	VB7	Unversiegelter Weg (Gras) auf nährstoffreichen Böden
5	VF0	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege)
	VF1	Teilversiegelte Flächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Sandflächen) Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster

Biotopwert *	Symbol	Beschreibung
3	[Symbol]	Gehölze, Bestand / Planung
2	[Symbol]	Intensivgrünland, Bestand
8	[Symbol]	Intensivgrünland, Weide, Planung
5	[Symbol]	Reitplatz, Paddock wasserdurchlässig
1	[Symbol]	Säume
	[Symbol]	Wege und Platzflächen, wasserdurchlässig geplant (Schotter)
	[Symbol]	Wege- und Platzflächen versiegelt (Pflaster, Asphalt, Beton)
	[Symbol]	Wege, wasserdurchlässig (Schotter, wassergeb., Gr. mit Fahrspur)
	[Symbol]	Gebäude Planung
	[Symbol]	künstl. Gewässer / Teich
	[Symbol]	Wohnbebauung mit Gärten

Tab. 3: Bewertung des Ist- Zustandes des Plangebietes / Ökologische Wertigkeiten vor dem geplanten Eingriff = Baumaßnahme (April 2019)

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Einzelflächenwert
BE 100 ta3-5	Ufergehölz mit lebensraumtypischen Arten > 70%, Jungwuchs (ta3) Stangenholz (ta5)	44	6	264
EB xd2	Wirtschaftsgrünland Mahd / Weide, Intensivweide artenarm	985	3	2.955
FM wf3	Bach, bedingt naturnah	15	8	120
HA0	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	17.130	2	34.260
K neo1	Saumfluren Bach (Binsen) mit Anteil Störzeiger Neophyten < 25 %	231	6	1.386
VA mr3	Bankette (Gras dominierter Saum)	215	1	215
	Summe Fläche:	18.620	Gesamtflächenwert A:	39.200

Tab. 4: Bewertung des Plangebietes nach erfolgtem Eingriff (Planung)

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	prognostizierter Biotopwert	Einzelflächenwert
BD3 100 ta 3-5	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Arten > 70%, 79 lfdm, 5 m Breite einschl. Saum	395	6	2.370
BE 100 ta3-5	Ufergehölz mit lebensraumtypischen Arten > 70%, Jungwuchs (ta3) Stangenholz (ta5)	44	6	264
EB xd2	Wirtschaftsgrünland Mahd / Weide Intensivweide artenarm, Bestand	985	3	2.955
EB xd2	Wirtschaftsgrünland Mahd / Weide Intensivweide artenarm, Planung	11.110	3	33.330

FF wf 4	Teich, naturfern (Feuerlöschteich)	144	2	288
FM wf3	Bach, bedingt naturnah	15	8	120
K neo1	Saumfluren Bach (Binsen) mit Anteil Störzeiger Neophyten < 25 %	231	6	1.386
VF 0	Versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege): Halle mit Containerflächen	2.790	0	0
VF1	teilversiegelte Flächen (Schotterwege und -flächen, wassergebundene Decke etc.): Hofflächen, Feuerwehrumfahrt, Parkplätze, Paddocks	2.505	1	2.505
VA mr3	Bankette (Gras dominierter Saum): entlang Wirtschaftsweg und „Restflächen“ an der Halle	401	1	401
	Summe Fläche:	18.620	Gesamtflächenwert B:	43.619

Bilanzierung:	
Gesamtflächenwert A (Bestand)	39.200,0
Gesamtflächenwert B (Planung)	43.619,0
Benefit an ökologischen Wertigkeiten	4.419,0

Die numerische ökologische Wertigkeit der antragsgegenständlichen Fläche beträgt 39.200 Punkte (Ökologischen Wertigkeiten / "Ökopunkte").

Nach erfolgtem Eingriff, d.h. Realisierung des Bauvorhabens wird die ökologische Wertigkeit auf 43.619 ÖW vor allem durch die Herstellung von Weideflächen sowie die Pflanzung einer standort-/lebensraumtypischen Baumhecke erhöht. Rechnerisch ist folglich ein ökologischer Benefit von **4.419 Punkten** zu beziffern, welchen sich der Bauherr als „Ökokonto“ gutschreiben lassen kann.

Zu diesem Benefit kommt ein weiteres „Plus“ an ökologischen Wertigkeiten durch die geplante Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Weideland / intensiv genutztes Grünland. Hierfür sind die an die Antragsparzelle 154 westlich und nördlich an das Tälchen angrenzenden Teilflächen der Parzellen 153 und 36/1 in der Flur 9, Gemarkung Straß vorgesehen.

Für eine numerische Aufwertung von Intensiv-Acker HA0 (Biotopwert 2) auf Intensivweide artenarm EB d2 (Biotopwert 3) von 1 Punkt pro Quadratmeter errechnen sich bei einer Ge-

samtfläche von 10.378 m² **10.378 Punkte**, so dass **insgesamt 14.797 Punkte** gutgeschrieben werden können.

7 Maßnahmen zur Verminderung, Ausgleich, Ersatz von Eingriffsfolgen

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes "verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen". Hierzu dienen zumutbare Alternativen oder Maßnahmen zur Eingriffsverminderung. Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist er weiterhin "verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist."

Dementsprechend sowie gemäß der Vorschriften des § 31 ff des Landesnaturschutzgesetzes LNatSchG NRW sind Maßnahmen zur Verminderung, Ausgleich und Ersatz der Eingriffsfolgen darzustellen.

7.1 Verminderungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen bedeuten, dass der Eingriff so durchgeführt werden sollte, dass zu erwartende Verluste wertvoller Biotope minimiert bzw. vermieden und das Landschaftsbild möglichst wenig gestört werden. Folgende Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- **Regelwerke**

DIN 18920 "Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" Dies gilt besonders für die Weideflächen mit Bach und Gehölzvegetation im nördlichen Teil der Antragsparzelle.

- **Umweltverträgliche Baustelleneinrichtung und -betrieb**

Die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten und Lagerflächen ist möglichst gering zu halten bzw. versiegelte oder teilversiegelte Flächen sind bevorzugt zu benutzen. Baustellenzufahrten sind über vorhandene Wege einzurichten.

- **Vermeidung von Schadstoffeintrag**

Grundwasser gefährdende Stoffe wie Öl, Benzin usw. dürfen nur bestimmungsgemäß zum Einsatz kommen. Während der Bauarbeiten muss eine sorgfältige Wartung von Maschinen und Baustofflagern erfolgen, um Belastungen zu vermeiden. Besonders sei auf den Schutz und die Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung des Bachtälchens inmitten der Antragsparzelle hingewiesen, wenngleich die eigentlichen Bauflächen relativ weit entfernt angeordnet werden sollen.

- **Klimaschutz**

Vermeidung unnötiger Staubeentwicklung durch Baufahrzeuge, Maschinen und Materialien während der Bauarbeiten (u.a. Optimierung der Baustellenabläufe), ggf. Beregnung während der Betriebsabläufe.

- **Bodenschutz**

Die belebte Oberbodenschicht ist vor Beginn der Bauarbeiten gemäß DIN 18915 zu sichern (sorgfältige Trennung von Ober- und Unterboden) und für die Anlage von Vegetationsflächen -vorzugsweise im Landschaftsraum- wieder zu verwenden. Der Mutterboden sollte nicht mit Baumaschinen befahren oder überbaut werden. Eine Zwischenlagerung des Bodens muss in Bodenmieten nicht über 2 m Höhe gelagert und bei Lagerung länger als 3 Monate in der Vegetationsphase von März bis Oktober mit Zwischenbegrünung versehen werden.

- **Landschaftsbild**

Pflanzung einer Baumhecke mit Sträuchern und Bäumen entlang der Talseite der Halle zu optischen Einbindung in das Landschaftsbild

- **Artenschutz** (siehe auch Kap. 8): keine Bauzeitenregelung oder sonstige Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

7.2 Kompensationsmaßnahmen

Da sich aus dem geplanten Vorhaben ein numerischer **ökologischer Benefit von 4.419 Punkten** errechnet, sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

7.3 Vorgaben für die Pflanzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme Landschaftsbild)

Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr od. Herbst) nach Fertigstellung der Reithalle durchzuführen.

- In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern.
- Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.
- Die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Standorttypische lineare Baumhecke

Die Anlage der Baumhecke ist wie in Anlage 3 (Plan 2) in einer Prinzipskizze dargestellt auszuführen. Für die Pflanzung ist folgende Gehölzartenzusammensetzung und Pflanzqualität vorgesehen:

Qualität der Sträucher: Sträucher, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art),
Höhe mind. 80 - 100 cm oder entsprechende Forstware

Qualität der Bäume: Heister 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art),

Höhe mind. 150-200 cm oder entsprechende Forstware

- 3- reihige Gehölzanpflanzung
- Pflanzabstand: 1 m in den Reihen, Abstand der Reihen 1 m
- alle 10 m in der Mittelreihe 1 Laubbaum pflanzen
- Es sind immer etwa 3 -5 Sträucher einer Art in in unregelmäßigen Gruppen zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist vor Verbiß durch Weidevieh oder Pferde zu schützen (z.B. Weidezaun).
- Der Aufwuchs zwischen den Gehölzen ist in den ersten drei Jahren 1 - 2 mal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut kann als Mulch unter den Sträuchern verwendet werden.
- Mahd des Saumes: 1 - 2 x /Jahr

Verwendbare Sträucher

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Bäume für die Mittelreihe

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>